

Sonnabends, den 24. Augusti, 1765.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



34.

Original hier

Wochentlich Stettinische
Frag u. Anzeigungs-Neachrichten,

Woraus zu sehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu
kaufen und verkaufen; imgleichen was zu vermietthen, zu verpachten, gefunden und gestohlen worden, wo
Gelder anguleihen, und was dergleichen mehr ist; Wie auch die Lopen, zu Stettin und Schwienemünde
ausgegangene und angekommene Schiffe; dergleichen Woller- und Getreide-Preise von Vorp-
und Hinterpommern.

I. A V E R T I S S E M E N T.

E D I C T,

wegen der Generalverpachtung des Reichs- und Schnupftobacks in den Königlich Preussischen
Landen. De Dato Berlin, den 17ten Julii 1765.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen; Marggraf zu Brandenburg; des Heil-
igen Römischen Reichs Ketzammerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von
Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft
Glag; in Seldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und
Wenden,

Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rügenburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Rauenburg, Bitow, Arlay und Dreda u. c. u.

Da die Tobackfabriken, ohneachtet Unserer darauf verwendeten unermüdeten Sorgfalt, in Unseren Landen bishero nicht mit gehörigem Nachdruck und Nutzen getrieben worden, und dieser Handlungsweize, welchen Wir in Unsern Staaten vorzüglich blühend und Nutzen getrieben, indem Wir zu dessen Ertricklichkeit es weder an Kosten, noch Vortheilen haben ermangeln lassen, demnoch nicht der Heftung gleich gekommen, die Wir wegen seines Anwachses zu lassen Ursache gehabt; So hat Uns die Uetrop einer Generalverpachtung der Fabricirung und des An- und Verkaufes sämtlichen Rauch- und Schnupftobacks, in allen Unsern Provinzen, melchliche Schlesien, die Fürstenthümer Neuchatel und Ostfriesland allein ausgenommen, das zutrüglichsie Mittel geschienen, Unseren Zweck hierunter zu erreichen.

Aus diesen Gründen, und nachdem Wir Uns zuvörderst die Vorschläge, welche Uns Unsere Kaufleute und Tobackfabrikanen, der Commereiarath Isaac Salinger, Samuel Schock, Balchazar Targa, Jean Buisson, Paul Le Coq, Johann Zaubenstricker, Johann Heinrich Kricci, Jean Laqueur, Louis Gautier, und Christian Benst Jordan, wegen dieser Pacht gethan, haben vorgetragen lassen; So haben Wir, aus Höchsteigener Verwägung, denenselben unterm heutigen Dato diese Nacht octroyeret:

Wir thun also, Kraft dieses, Kund, und sügen hiermit jedermänniglich zu wissen, wie folget:

Art. 1. Das die Generalverpachtung des Tobacks, von allen Sorten, keine ausgenommen, von Uns, der vorangesetzten Pachtungscompagnie, ihren Erben und Erbnachtern, Rittgliedern oder Theilhabenden, auf fünfzehnen Jahre octroyeret worden ist, dieselbe mit dem Ersten November 1765, in so weit solches die Festsetzung der Pachtzahlungstermine betrifft, zwar anfangen, und mit dem Ersten November 1780 endigen soll; Jedoch haben Wir zu gleicher Zeit, aus besondrer Huld und Gnade, und um dieser neuen Einrichtung allen Vortheil zu thun, den allergnädigsten Entschluß gefasset, das gedachte Generalpachtungscontract, a dato Publicationis dieses Edicts, in die Rechte ihres Contracts treten, zu denen darinn festgesetzten Preisen verkaufen, und überhaupt, ten allen dessen Artikeln, auf das Kräftigste geschicket werden soll; Wie dann alle dierjenigen, die Unserm Höchsten Willen hierunter zu wider handeln, nach Raasgabe der folgenden Artikeln, auf das ernstlichste bestraft werden sollen.

Art. 2. Ist es Unser Willen, daß obbenannte Mitglieder dieser Pachtungscompagnie, während der Pachtzeit, als Generalpächter erkannt, beschäset, und von allen Unsern Decretis gegen mündlich unterrichtet werden sollen, damit selbige, vermittelst dieses Schutzes, ihre Verbindlichkeiten, ohne alles Widersprechen erfüllen können. Dahingegen verpflichtet sich die Compagnie, nicht nur sowohl die einländische, als fremde Tobackblätter, welche sie in Verreibung ihres Handels einzuführen gemüthiget seyn wird, insgesammt, in den verschiedenen Plätzen und Städten Unserer Landen, ohne Ausnahme, nach Raasgabe ihres Handels, entweder reiben, schneiden, spinnen, oder auch in Stangen verarbeiten zu lassen, sondern verpicht auch, vorzüglich sich hierzu, der, an denen Orten, wo sie ihre Fabriken anzulegen, für nathsam erachten wird, befindlichen Tobackspinner, und Spinnrinnen, zu bedienen, und außer dem Spannen und Drahtentwaschen, auch sogenannten Canasser, feiner andern fabricirten und fertigen Toback einzuführen; jedoch soll das Erste Jahr ihrer Pachtzeit, hievon ausgenommen seyn, weil sie während demselben die Erlaubnis haben soll, allerlei fabricirten Toback, von welcher Gattung und Beschaffenheit er sey, einzuführen, um damit Unsere entlegene Provinzen versehen zu können.

Wie dann ferner derselben soll schattet seyn, denjenigen Particuliers, welche fremde Rauch- oder Schnupftoback, zu ihrem Gebrauch verlangen, Krepas in diesem Behuf an den Ertrag eines Reichthabers für jedes Pfund, in ihrem Namen auszusetzen zu lassen, und zu erhalten.

Art. 3. Damit der, von der Pachtungscompagnie, an das Publicum zu verkaufende Toback, einen festen Preis habe, geschicket Wir, oft erwählten Generalpächtern und ihrer Compagnie zu, von dem Kappzoback, desgleichen von dem guten Rauchtoback, das Pfund bis auf Einen Reichthaler, zu verkaufen; In Rücksicht der für Unsern Truppen und Landenten erforderlichen Tobackconsumtion hingegen, wollen Wir, daß die geringste Sorte des, aus einländischen Blättern fabricirten Tobacks, denen Soldaten und sämtlichen Landenten und dierigen Personen, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, ohne Hierunter irgend einige Schwärzkeiten zu machen, das Pfund zu Drey Groschen, die feineren und besseren gleichfalls aus einländischen Blättern fabricirten Sorten aber, nach Raasgabe ihrer Güte, das Pfund in Fünf, Sechs und Sieben Groschen, verkauft werden soll. Was abrigens den Canasser, Schnupf- und Rauchtoback von besserer Art betrifft, so seyn Wir für dieselben Preisen setzen lassen.

Art. 4. Alle in dem Dienst dieser Pachtung stehende Beamte, Bediente, Aufpasser u. s. w. sollen Unserem Schutzes genießen, und Bediente einer königlichen Verwaltang gleich geschäset, auch diergegen widerstehende Beleidigungen, auf gleichen Fuß gehandelt werden.

Es sollen auch die von der Pachtung, zum Transport ihrer Toback, selbst erbaute eigentümliche Schiffe und Käyne, unter keinem Vorwande, jemahls aufgehoben, noch zu Unserem Gebrauche zugehalten werden, sondern von allen Embargos beständig, sowohl in Friedens- als Kriegeszeiten, ausgenommen bleiben.

Art. 5. Ist es Unser Wille, daß auch in Kriegeszeiten Unsere Armeen selbst in Feindes- oder fremden Landen, gleichfalls von niemand anders, als der Generalpächter, mit Rauch- und Schnupftoback versorget werden sollen, wohl zu verstehen, daß die Generalpächter, allemahl ihrer Seite, bedacht seyn werden, bey der Armeen, oder an denen Orten, wo es nöthig, jederzeit hinlänglichen Vorrath von Tobacken zu halten.

Art. 6. Verbiethen Wir allen und jeden, was Standes und Würden sie sind, keine Art Tobacks, von welcher Beschaffenheit sie auch immer seyn, fabriciren zu lassen, und eben so wenig Tobackblätter zu kaufen, so ausländische, als in Unseren Landen gewachsene, bey Strafe der Confiscation des Tobacks, und einer Geldbuße von Zehen Reichsthaler für jedes Pfund, womit sowohl der Käufer als Verkäufer, wann letzterer sich in Unseren Landen aufhält, zum Besten der Pacht, belegt werden soll.

Art. 7. Die gegenwärtige privilegirte Tobacksfabricanten, so der Pachtungscompagnie nicht mit beigetreten, können selbiger die Werkzeuge und Geräthschaften ihrer Fabriquen, die noch zu gebrauchen sind, gegen den Werth ihrer Würdigung, so durch veredelte Taxatoren geschriben muß, gegen baare Bezahlung verkaufen. Unter eben dieser Bedingung siehet selbigen frey, an die Pachtungscompagnie, ihre vöilige Fabriquen zu veräußern, oder wann es ihnen lieber gefällt, sie ihr zu vermietthen, oder auch für deren Taxationsmäßigen Werth, der Pachtsoctret mit beizutreten: und damit bey dergleichen Contracten, keiner zu kurz kommen möge, sollen von beiden Seiten Comissionarien, und der Sache verständliche ernannt werden, auch in dem Fall, daß diese unter sich nicht einig werden könnten, werden wir einen Commissarium ernennen, der ohne Appellation, über die geschehene eddliche Taxation entscheidend sprechen soll.

Solten übrigens, die in sämtlichen Unseren Staaten befindlichen Tobacksfabriquen, zum bequemen Betrieb der Generalpachtung, nicht hinlänglich seyn: so soll selbiger frey seyn, dergleichen andern Orten, das platte Land ausgenommen, nach ihrem Willkühr anzuweyzen. Es sollen gleichfalls dergleichen sämtliche Fabriquen, und dem Befinden nach, auch Niederlagen, während des jetzigen Pachtcontracts, von aller Naturalinquarantain, allenthalben befreiet bleiben: die in ihren Dißten, Arbeit und Lohn stehende, und von auswärtigen Orten hereingezogene Personen und Leute, auch von aller Enrolirung und Werbung erimiret seyn.

Art. 8. Da die Pachtungscompagnie, mit dem Ankauf sowohl der einländischen als ausländischen rohen Blättern, gleichlichen den An- und Verkauf aller fabricirten Rauch- und Schnupftoback, sie mögen heißen wie sie wollen, exclusive octroyret ist: so sollen alle Fabricanten, Kaufleute, en gros und en détail, und andere Personen, die sich bisher in Unseren Staaten mit dem Tobackshandel abgegeben haben, imgleichen auch alle übrige Particuliers, welche sich mit einem größeren Vorrathe, als ein Pfund Rauch- oder Schnupftoback, zu ihrer eigenen Consumtion versehen haben, gehalten seyn, sogleich, nach der, von denen Generalpächtern gechehene vöilige Establishment ihrer Hauptcomptoirs, und deren Eröffnung in jeder Provinz, zu welchem dem Publico, durch die öffentliche Nachrichten bekannt gemacht werden soll, allen, zu der Zeit auf ihren Lagern, oder bey sich in ihren Häusern habenden gerichenen und ungerichenen Schnupf- und Rauchtoback, ohne Ausnahme, er sey von welcher Art und Beschaffenheit er nur immer wolle, an gedachte Hauptcomptoirs, bey Vermeldung der, in folgenden bestimmten Strafen, abzuliefern, welcher ihnen, nach Maßgabe des, in der Originalfactur, verordnener Preises, auch erweislich darauf gewordenen Transport- und anderen Kosten, und der guten oder schlechten Eigenschaft desselben, nach der im vorigen Artikel anzuwertten Würdigung, und ohne daß sie dafür einen höheren Preis fordern können und mögen, bezahlet werden soll. Mögen sie denselben aber lieber aus dem Lande schaffen wollen, so müssen sich selbige darüber besonders erklären, und wird man ihnen dazu noch eine Frist von 14 Tagen, über die oben bestimmte Zeit gestatten: Zumittelst aber sollen die Vorräthe, mit dem Siegel der Generalpachtungscompagnie versehen, und nach deren mündliche Ausfertigung benauacht erwiesen werden. In dem Falle aber, daß sie weder die eine noch andere Bedingung erfüllten, soll aller Toback, den man außer den Waagzinen der Generalpacht, es sey bey wem es wolle, keine Person und kein Stand ausgenommen, nach der angezeigten Frist, finden wird, zum Besten der Pacht confiscirt, und dem Eigenthümern, oder demjenigen, in dessen Bewahrung er gewesen ist, und der des Eigomers Namen nicht angeben wollen, für jedes Pfund Zehen Reichsthaler Strafe zuerkant, dem Denuncianten aber für seine bey der Generalpacht gethane Anzeige, nicht allein die Hälfte der festgesetzten Geldbuße, zur Ergöligkeit gereicht, sondern auch sein Name über dieselbe, wann er es verlangt, verschwiegen gehalten werden.

Solten indessen einige Particuliers, den zu ihrer eigenen Consumtion vorrätzig habenden Toback beyzubehalten gesonnen seyn: so soll ihnen, wann sie dieses der Generalpachtung, binnen obbemerkter Frist, gehörig zu erkennen geben, auch frey seyn, Treppasse darauf, nach Maßgabe des zweyten Artikels, bey den Generalpächtern zu thun.

Art. 9. Wir verbieten demnach allen und jeden, nach bekannt gemachter Eröffnung des ober berer, in denen Provinzen etablirten Hauptcomptoirs, irgend eine Sorte Toback zu verkaufen, diejenigen ausgenommen, welche dazu eine förmliche, durch die Unterschrift der Generalpachtung, oder der, von selbiger besonders dazu ernannten Personen, bestätigte Concession, erhalten haben werden: In denen Fällen, wo dieser Artikel zumider gehandelt würde, soll der Toback confisciret werden, und soll über dieses zum Besten der Pacht, der Verkäufer Ein Tausend Reichsthaler Strafe erlegen; die Generalpachtungs-Societät aber, soll ihrer Seite gehalten seyn, so viel ihr möglich, und sie deren nöthig ist, sich der Leute zu bedienen, die denselben gegenwärtig im Feinen verkaufen, wenn solche der Pachtungscompagnie die nöthige Sicherheit geben können.

Art. 10. Die im Sold der Pachtcompagnie stehende Beamte, Aufpasser u. s. w. sollen berechtigt seyn, in allen Orten und in allen, wegen Unterschieds verdächtigen Häusern, es sey auf dem Lande, oder in denen Städten, kurz abenthallen, Nachsuchung zu thun, den Toback wegzunehmen, ein Protocol über dies, im Artikel 8. festgesetzte Geldbuße, eine zureichende Caution stellen, oder in deren Ermangelung, die Hebrreiter, durch die Gerichte des Orts arretiren zu lassen.

Art. 11. Es soll denen besagten Beamten, Aufpassern u. s. w. auf deren jedesmahliges Ansuchen, an denen Orten, wo Unsere Truppen liegen, von denen Officiers ein Commando zur Hülfe gegeben, und da, wo keine sind, von den Magistratén ihnen Hülfe verschaffet werden: mögten letztere nicht scheinung genugsam hierunter zu Werke gehen, und der Pachtungscompagnie dadurch Nachtheil erwachsen, so sollen dieselben, falls sie erwehlich, die Justis prostrahiret oder denegiret haben, für den Schaden haften, und in die, auf die Contracten gesetzte Strafe, mit verfallen seyn.

Art. 12. Wir verbieten allen Unseren Kriegesbedienten, Soldaten und deren Weibern und Kindern und Bedienten, ohne Ausnahme, irgend jemanden eine Art von Toback zu verkaufen, den derjenigen Strafe, die das Kriegesrecht ihnen, auf Unsern Befehl zuerkennen wird: Gleichergestalt wird hierdurch, einem jeden überhaupt unterlaget, vor irgend einer Militärperson, Toback zu kaufen, oder anzunehmen, bey Strafe der Confiscation, und einer Geldbuße von Ein Tausend Reichsthaler, die von dem Käufer, zum Besten der Pacht, zu erlegen ist. Die Commandeurs derer Regimenter, sollen über die Befolgung dieses Artikels, genau halten, und den Officiers und Unterofficiers befehlen, darauf zu sehen, daß die Soldaten dawir keinen verbotenen Handel treiben.

Art. 13. Die Reisende, sowohl von auswärtigen Staaten, als von Unseren Unterthanen, sie mögen vom Civil- oder Militärsande seyn, sollen, wann sie Unsere Provinzen beretren, nur Ein Pfund fremden Toback zu ihrem Gebrauch bey sich führen dürfen, der übrige soll zum Besten der Pacht, nicht allein confisciret seyn, sondern sie überdem, für jedes Pfund, Zehen Reichsthaler Strafe, erlegen.

Art. 14. Demen Pachtbedienten und Aufpassern derselben ist erlaubt, auf denen Pachtbörsen, Land- und Wasser- Holz- und Aecisshäusern nachzusehen, was den Toback betrifft, denselben wegzunehmen, und ein Protocol, mit Zuziehung der Aecis- oder Zollbedienten, darüber zu entwerfen; wie dann selbigen gleichfalls frey stehen soll, nicht nur in allen Städten, bey sämtlichen Thoren, in allen Kutischen ohne Ausnahm, Cafésen, Journalireten, Post- Kracht- und Bauerwagen, sondern auch in allen Unseren Postkämtern, alle verlangte Disquisitiones ohne Ausnahme vorzunehmen, auch sämtliche Kähne und Schiffe, wo selbige anlegen, durchsuchen zu lassen, die darinn vorgefundene fremde oder einländische Blätter, ingleichen fabricirte Rauch- und Schnupftoback, welche nicht mit einem Paß von der Generalpachtung versehen, zu confisciren, und mit einer Geldbuße von Zehen Reichsthaler für jedes Pfund, zu belegen.

Art. 15. Die in Unseren Staaten gebauete Tobackblätter, sollen den Eigenthümern von der Generalpacht abgekauft, und nach dem Preis bezahlet werden, wie solcher von Trinitatis 1764 bis dahin 1765, und in denen letzteren fünf Jahren vor dem Kriege, nach einem zu machenden Durchschnitt, in den Haupt- und Kreisstädten, gestanden haben; Coste aber sich in der Folge zeigen, daß dieser festgesetzte Preis, den Ackermann verleret sollte, den Anbau des Tobacks weiter zu treiben, als solcher zum Verlag der Fabriquen, nach Proportion des in- und ausländischen Debits, erforderlich ist, und ohne Schaden und Nachtheil der Generalpacht nicht verarbeitet werden kan; so behalten Wir Uns vor, solches durch besonders zu treffende Maasregeln dergestalt reguliren, und bestimmen zu lassen, daß die Quantität nicht übertrieben, sondern nach Proportion der Oeconomie jedes Orts, dergestalt retrahiret werde, daß der Vortheil darunter nicht leiden, und zum Nachtheil des Publici, eingeschränket werden möge.

Die Streitigkeiten, welche bey Gelegenheit des Verkaufs, über die Güte der Blätter entstehen können, sollen entweder von dem Commissario loci, wenn derselbe gegenwärtig ist, oder jedes Orts Obrigkeit, mit Zuziehung und nach dem Gutachten Sachverständiger Personen, sogleich entscheiden werden.

Da nun Unsere Tobacksbauer, vermittelst dieser Maasregeln, wegen des Verkaufs ihrer Blätter, hinfänglich geordnet sind; so bleibet selbigen bey Strafe der Confiscation, und einer Geldbuße von Zehen Thaler für jedes Pfund, hierdurch ausdrücklich unterlaget, ihre Blätter an einen Spinner, oder auch an se-

taund anders, es sey im Lande, oder ausser dem Lande, und wer er nur immer wolle, als an die Generalpachtuna, oder deren Beamte, zu verkaufen, vielmehr aber selbige in Unseren Städten und Flecken, oder auf dem platten Lande, ohne einen gedruckten ohnrentgeltlichen Paß des nächsten Pachtcomptoirs, irgend wohin zu verführen; dergleichen ohnrentgeltliche Pässe aber, sollen unter keinem Vorwande verfertigt werden können, sondern es wird dem Landmann, sowohl in Aufsehung der Zeit, als des Orts und des Verkaufs, die bisherige natürliche Freiheit fernerhin gelassen werden.

Art. 16. Die Tobacksbauer sollen verbunden seyn, in denen, ihren Wohnplätzen am nächsten gelegenen Comptoirs, den ganzen Vorrath ihres gesammleten Tobacks, so bald er abgehänget und in Bünde gebunden, sodlich anzugeben, und zwar nach Anzahl der Bünde, und wie viel Bandelers in jedem Bunde enthalten, bestimmen.

Art. 17. Die Rauchtobacke sollen entweder in Rollen gesponnen, oder aber auch in Papierten, mit dem Stempel der Pachtung versehenen Paqueters (nach dem Willführ der Pachtungsocietät, und ohne derselben hierunter etwas vorzuschreiben) eingeleget werden, und niemanden soll andera zu haben, gestattet seyn; wie dann derjenige Particulier, der geschnittenen, oder Toback in Blättern, der nicht in solchen Umschlägen eingewickelt, oder auf die dem Publico, durch die Pächter bekannt gemachte Art, characterisiret ist, besitzen wird, über die Confiscation des Tobacks, noch Zehen Reichsthaler Strafe pro Pfund, zum Besten der Pacht erlegen soll. Was diejenigen betrifft, die die uerkannten Geldbußen, sowohl in diesen, als in denen übrigen Fällen, zu bezahlen außer Stande sind; so wollen Wir, daß sie das Criminal auf drey monatlichen, das Zwentemahl zu Sechs monatlichen Gefängniß, das Drittemahl aber, zu einem Jahre Befestigungsbau verurtheilt werden; und wann solchane Strafen nicht von hinlänglichen Effect seyn solten, so behalten Wir Uns vor, solche auf vorhergegangene Vorstellung der Generalpächter, nach Befinden zu scharfen und zu vermindern.

Art. 18. Alle Rappetobacke sollen aus denen Hauptcomptoirs, entweder in Stangen, oder in blegeren mit Papier umschlagenen, zugebundenen, und mit Siegelack versiegelten Püschlein abgeliefert werden. Das Siegel wird den Preussischen Adler nebst der Umschrift: Königlich Preussische General Tobacks Pacht, führen. Dieses Siegel werden auch die gesponnene Rauchtobacke erhalten, und diejenigen, bey welchen man anders beschaffenen Toback finden wird, sollen Zehn Reichsthaler Strafe pro Pfund erlegen; diejenigen aber, welche solche nicht erlegen können, sollen nach dem Inhalt des vorstehenden 17ten Artikels bestraft werden.

Es soll zu dem Ende auch nur denen bey der Generalpacht verordneten Kupferstechern, Pischdierstechern und Buchdruckern erlaubt seyn, die Wignetten, Pischkasten, Titul- und Unterscheidungszeichen auf denen Püschlein und Stangen zu stechen und zu drucken; diejenigen, welche sich gefälscht lassen solten, solche nach zu machen, sollen außer einer willkürlichen Leibesstrafe, noch Funffzehn Hundert Reichsthaler Geldbuße erlegen.

Diese Strafe soll sich auch über alle und jede erstrecken, welche außer Landes solche nachmachen zu lassen, sich untersehen solten, und sie in Unseren Staaten einzubringen, oder unter diesem Zeichen, auswärtig fabricirte Tobacke ins Land einzuführen.

Was die Spanischen Tobacke anbetrifft; so wird man die Püschlein versiegeln, indem man solche, an die Käufer und Verkäufer en détail austiefert.

Uebrigens wird die Pachtungsocietät noch, das Pub'icum, zu dessen größter Gewisheit, durch öffentliche Aertiffiments, von allen Keanreichen, wodurch sie ihre sämtliche Rauch- und Schnupftobacke zu bestimmen sich entschlossen hat, ohnverzüglich näher unterrichten.

Art. 19. Weber das in der Pacht stehende Capital, der Eingangs namentlich benannten Contrahenten, noch die Gehalte von deren Bedienten, mögen, unter was für Vorwand es auch sey, mit Arrest beschlagen werden können; doch steht es denen Gläubigern frey, bey dem Generalcaßierer, der das Hauptbuch führt, nach dessen ethlicher Auffage, dasjenige in Beschlag nehmen, und bey entstandenen gerichtlichen Concurs, zur Hauptmasse ziehen zu lassen, was ihnen nach Abschluß der Rechnungen bey der Pachtdirection, zuzommen könnte, womit sich die Gläubigere begnügen müssen, ohne daß sie die Einsicht in den Büchern der Generalpachtungsocietät zu verlangen, und die Beschaffenheit der Sachen zu wissen, berechtiget seyn mögen.

Es verhehet sich übrigens von selbst, daß die Pächter sowohl, als ihre sämtliche Bediente, in allen ihren Privatangelegenheiten und Verbindlichkeiten, ihrem Foro ordinario, nach wie vor, unterworfen bleiben.

Art. 20. Aller Toback, von welcher Gattung und Güte er auch sey, den die Generalpachtungsocietät in Unseren Staaten, ein oder ausser Land führen wird, soll von allen Eingangs- und Ausgangsschollen, Licenzen, Aecien, Raubten, Zulagen, und sämtlichen anderen Imposen, zu Land und Wasser, und dieses ohne alle Ausnahme, oder geringste Schwierigkeit, frey seyn.

Gleichwie nun die Einfuhr aller auswärtigen Blätter, und fabricirten Rauch- und Schnupftobacke, a dato Publicationis dieses Edicts, der Generaltobackpachtung, in allen Unseren Städten und Flecken, und

auf allen Unseren Messen und Jahermärkten, allein exclusiv erlaubt und offen bleibt; so wird selbstig, allen Unseren Handelsleuten und übrigen Unterthanen, und zwar bey Ein Laufen Reichsthaler Strafe, ausser der Confiscation des Tobacks, hierdurch auf das nachdrücklichste verbotben.

Wie dann auch hinführo, die Durchführe oder der Transitus en gros von fremden Blättern oder fabricirten Rauch oder Schnupftobacken, durch Unsere Staaten und Lande, während der gegenwärtigen Tobacksverpachtung, unter keiner anderen Bedingung gestattet werden soll, als daß dessen Creditors oder Commissionsaires, bey dem Eingange documentiren müssen, daß solthane fremde Blätter oder Toback, entweder sogleich unangekündet durchgehen, oder für fremde Rechnung verschrieben, nicht in ihre Häufer oder Wohnungen genommen, sondern von denen Pächtern oder öffentlichen Niederlagen, erweislich ausserhalb Landes geschafft würden.

Ferner soll aller im Lande fabricirter Toback, wenn er einmahl ausser Landes gesandt worden, nicht wiederum zurück gelassen, und im Lande eingeführt werden dürfen, wenn er auch mit den Pächtern, Stempeln, Zeichen, Etiqueten u. d. Generalpachtungscompagnie versehen seyn möchte; Es wäre dann, daß hiezu von gedachter Compagnie expresse Erlasse erhalten worden: Ausser letzterem Fall aber, soll selbiger als fremder Toback angesehen, und der Einbringer, in der darauf gesetzten Strafe genennet werden.

Art. 21. Um den künftig zu debittirenden Toback, besser an Güte zu machen, als dertieniae bisher gewesen ist, den man außer dem in Unseren Landen gebaueten, amoch fabricirt hat; so ist die Generalpachtungscompagnie gehalten, Tobacke von verschiedener Güte anzuschaffen, als Tobacke aus Macedonien, Sultanschen, aus Tarchi, Holland, Virginien, St. Domingo, u. a. m., und die Käufer, ehrlich und billig zu behandeln.

Art. 22. Was die Erhaltung und Vetreidung dieser Pacht betrifft; so ist die Generalpachtgesellschaft verbunden, dabey, so viel ihr nur immer möglich seyn wird, die Inländer, denen Anwärtingen vorzuziehen; In Absehung der Anpaffer aber, so wird die Compagnie hiezu vorzüglich, und vor allen anderen Personen, Inwalden von Unserer Krone nehmen, die noch im Stande sind, hierunter Dienste zu leisten.

Weldemnach auch der Compagnie frey stehen soll, dertienigen außer Unseren Königlichen Zoll- und Kreisbedienten, welche sie mit Nutzen gebrauchen kan, in ihren Sold zu nehmen, jedoch nicht anders, als jedesmahl mit Unserer General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainendirectorii Vorwissen und Einwilligung.

Art. 23. Wird Unseren sämtlichen Unterthanen, besonders aber denen bishierigen, oder gewissen Tobackfabricanten, und Spinern, bey Strafe der unaussprechlichen Confiscation ihres gesamten, so demog als unbeweglichen Vermögens, und in dessen Entschung, einer arbiträren Leibesstrafe verbotben, keine Tobackfabriken und Handlungen, in Unseren oder denen benachbarten Ländern und Gegenden zu errichten, noch sich auch mittel- oder unmittelbar, dabey im geringsten zu interessiren, und daran Antheil zu nehmen, unter welcher Auslegung und Vorwand es auch immer seyn möge.

Art. 24. Sollen die Generalpächter, in Ansehung ihrer Verbindlichkeiten aus dem Tobackspachtcontract und dessen Erfüllung nur lediglich Unserem General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainendirectorio, und in Schlesien, Unserem dort dirigirenden Minister, sonst aber keinem anderen Collegio, unterworfen seyn; wie Wir dann auch hiermit verordnen und befehlen, daß alle, zwischen den Generalpächtern, und ihren in Lohn- und Brod stehenden Bedienten u. etwa entsehbere Streitigkeiten, so wie alle Prozesse, die theils auf dem Lande, theils in denen Flecken und Städten Unserer Provinzien, zwischen Unseren Unterthanen und den Beamten, Bedienten, Anpaffern, u. s. w., Unserer Tobackpacht, wegen Unterschleif, sich ereignen könnten, und alle Vorfälle, so dabey vorkommen mögen, ohne Ausnahme, Unserem Commissariis Locorum, oder jedes Orts Obrigkeit, als der Ersten Instanz, nach der Form und Ordnung, welche Wir hierbey, in Unseren allergnädigsten Landesgesetzen vorgeschrieben haben, summarisch vorgetragen werden sollten.

Es ist auch Unser ernstlicher Wille, daß hierunter kein Unterscheid gemacht werden soll, unter Schleifhandel, der zu Unserem Höchstigen, oder zum Nachtheil der Generalpachtungs, getrieben wird, und solcher sämtliche Beamten dieser Pacht, mit gleichem Oimpf und Nachdruck behandelt werden, als wenn sie von Uns Bekallungspatente erhalten hätten.

Wir verordnen ferner noch, daß die Appellationen, der sich durch die Sprüche der ersten Instanz, etwa beleidigt gefundene Partbeyen, so bald sie eine Poch von mehr als 150 Rthlr. betreffen, in der Zweenen und letzten Instanz, ohne fernere Revision oder Zustucht hierüber zu gewärtigen, bey dem General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainendirectorio eingereicht, und von demselben, der, von dem Generaldirectorio und Justizministerio zu Berlin, anzuordnenden besondern Commission, zur finalen Entscheidung, zugefertiget werden sollen.

Wir befehlen endlich in Gnaden, Unserer Generalität und gesamten commandirenden Officieren, desgleichen Unserem geheimen Staatsministerio von allen Departements, allen Unseren Landesregierungen, Krieges- und Domainenkammern, Justizcollegis, Land- und Steuerämtern, Magistraten, Beamten, Gerichten:

richtsobrigkeiten und Gerichten, auch Unseren Officiis Fiscal, in Unserem Königreich, Churfürstenthum, Souverainen Herzogthum Schlesien, und übrigen Provinzien und Ländern, Unsere Fürstenthümer Neuschwartzel und Hirschland alleine ausgenommen, hiermit und in Kraft dieses, daß sie gegenwärtiges Edict in jedermännig gehorffamster Achtung, seinem vollständigen Inhalt nach, öffentlich bekannt machen und darüber halten, des Endes solches durch den Druck und öffentlichen Aushang, in jedermanns Wissenschaft bringen sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchstzeigenthändigen Unterschrift und beghedrucktem Königlichen Insigne, gel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 17ten Julii 1765.

(L. S.)

Friedrich.

v. Jariges. v. Nassow. v. Dumenthal. v. Sagen.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Des entwichenen Kaufmann Labes in der München-Strasse belegenes neuerbaretes Haus, so von denen geschwornen Werkleuten zu 4271 Rthlr. 12 Gr. taxirt, mit gewölbten Kellern, schönen Boden und guten Hofraum versehen, überhanpt sowohl zur Handlung als Bewohnung sehr gut taxirt, soll per modum subhastationis verkauft werden, und sind zu dem Ende Termin auf den 14ten August, 9ten October und 11ten December c. 2. anberahmet! Kauflustige werden also ersuchet, in besagten Termin Nachmittags von 2 bis 4 Uhr in obsoamen Stadt-Ge. sich einzufinden, ihren Both ad protocollum zu geben, und hat plus licitans in ultimo Termino additionem puram zu gewärtigen.

Als in Termino Licitationis der drey viertel Part, in dem Schiffe die Hofnung genannt, so denen Waderischen Creditoribus zuständig, und von dem ausgetretenen Kaufmann Labes zwar gekauft, aber nicht bezahlet worden, nicht mehr als 1080 Rthlr. und zwar vor das ganze Schiff gebethen, und die Labischen Creditores auf der Period diese Licitation geschlehet alium Terminum agitur! So wird pro omni Terminis auf den 28ten August c. Nachmittags um 2 Uhr anberahmet, und Liebhabere ersuchet, sich also dann in obsoamen Stadtgerichte einzufinden, und die drey viertel Part gegen baare Bezahlung zu erkshen, plus licitans hat gewis additionem zu gewarten. Die Taxe des ganzen Schiffe ist 1663 Rthlr. und ist solches von dem Kaufmann Labes mit einem neuen Tause versehen, und also verbessert worden. Es wird auch der Schiffer Walmuth, welcher dieses Schiff gefahen, und selbst ein viertel Part darin beghet, einem jeden das Inventarium auf Verlangen vorlegen.

Es sollen in Termino den 9ten September c. & legg. Nachmittags um 2 Uhr, des ausgetretenen Kaufmann Labes Weine, wie auch sämtliche Fassage und Keller Geräthschaft, per modum auctionis verkauft werden; Liebhabere werden ersuchet, alsdann in derer Labischen Creditorium Hause, woselbst die Weine liegen, sich einzufinden, und solche gegen baare Bezahlung in Empfang zu nehmen. Es sind alte und junge Franzmeine, Muscat, Seefeer-Seeer, Corsicaner, Wein-Essig, 10the Weine, auch Trauf vorhanden! Sollte auch jemand die Weine probiren wollen, wird man derselben in Termino den 7ten September c. Nachmittags von 2 bis 6 Uhr wahrnehmen.

Des seligen Kaufmann Johann George Strählens in der Ober-Strasse belegenes Haus, soll plus licitans gegen baare Bezahlung in 64tger Courant verkauft werden, und sind deshalb Termini licitationis auf den 23ten Julii, 12ten August, und 3ten September c. 2. Nachmittags um 2 Uhr anberahmet. Dieses Haus hat sonken keine Onera als die ordinairen, ist zur Handlung, absunderlich zur Wein-Nahrung sehr wohl gelegen, auch mit guten Zimmern, so zum Theil tapezirt, Hofraum, Eborreg, schöne Keller und Boden versehen, auch findet sich eine Wiese dabey! Er werden also die Liebhaber ersuchet, sich an erwehnten Tagen zur bestimmten Zeit im Sterb-Hause einzufinden, ihren Both ad protocollum zu geben, und hat plus offerensogleich additionem puram zu gewärtigen.

In G. R. Drevehändts Buchhandlung, in der Münchenstrasse, im Gottschaldischen Hause, ist zu haben: 1.) Der Grund der Gesellschaft in der rechten Art des Ehebandes, und der glücklichen Erziehung und Unterweisung der Kinder: denderlen Geschlechts, zum Besten der Eltern und Lehrmeister. 2. Ulm 765. 8 Gr. 2.) Weinbau (Der Rheingauer) als Selbstgenerer Esfabrung und nach der Naturlehre systematisch beschriben, 8. Frankfurt 765. 16 Gr. 3.) Römischer Roman, von zwey Frauenzimmern, 8. Scherfeld 765. 3 Gr. 4.) Rousseau, (J. J.) gesellschaftlicher Vertrag, der die Grundregeln des allgemeinen Staatsrechts aus dem Französischen überseht, mit des Herrn Hofrath Geiers Anmerkungen, 8. Würzburg 20 Gr. 5.) Kübel, (J. F.) novum Systema medicum & chirurgicum tam theoreticum quam practicum Secundum methodum Mathematicam, 2y Frankfurt 765. 8 Gr. 6.) Kupertl, (J. D.) das

Probiren, in soweit diese Wissenschaft zu dem Rungweien notwendig gedoret, 8. Braunschw. 765. 12 Gr. Dem Publico dienet zur Nachricht, daß des Kaufmann Oldenburgs Handlung, bestehend in Weine, Material, Specerey, und Farbe-Waaren, Ledder und Leinwand, en gros sowohl als en detail, von der

groffen

grossen Wollweber-Strasse nach dem Hofmarkt, im ehmaligen Bachschen Hause verlegt worden, und das bey demselben nummero auch alle courante Sorten Franzwein, Brandwein und Wein-Esig, Zucker und Quare weise um billigen Preise zu bekommen.

In Friedr. Nicolai Buchhandlung zu Stettin, oben an der Schussstrasse, ist zu haben: de la Porte Einleitung zur doppelten Buchhaltung, 2 Theile, gr. 4. Wien 4 Nthl. Herbachs Europäische Wechsel-Handlung, Fol. Nürnberg 2 Nthl. 16 Gr. Sieg der Natur über die Schwärmeres, oder Abentheuer des Don Solvino von Rosalva, 2 Theile, 1764. 1 Nthl. Was Versuch in Handlungs-Verfahren nach den Bellerschen Regeln, 8. Altau 12 Gr. l'Homme, ou le Tableau de la Vie Histoire des Passions, des Vertus &c. par Mr. l'Abbé Prevot, avec figures, 3v 1765. 20 Gr.

Es wird ein nochmaliger Terminus-licitationis zu dem Hause, nebst dazu gehörigen Wiese, so des verstorbenen Kaufmann Flemmings Erben zugehörig, und so oben an der Schussstrasse-Ecke belegen ist, auf dem 13ten September, des Nachmittags um 2 Uhr angezehlet: Liebhabere werden ersuchet, sich alsdann in Ets nem Vorhamen Wasen-Ante einzufinden, und ihr Geboth ad protocolum zu geben.

Den 23ten August, des Morgens um 9 Uhr, sollen in des Heren Gehelmen Rath von Borel Verkaufung, in der Unter-Etage, verschiedne Meubles, als bordirte und andere Manns Kleidung, eine Stuck- Uhr, ein schöner Sattel, saubere Gemehre an Büchsen, Flinten und Pistolen, geschloffene Vocale und Gläser, und verschiedenes brauchbares Hausrath, per Notarium Bourwicz gegen bare Bezahlung in Courant verauktioniret werden.

Es sollen in Termino den 26ten August, in des Kaufmann Flemmings Hause in der Schussstrasse, verschiedne Material-Waaren, als: Englische Erde, blau Holz, Fernambuc, Violon Wurzel, Capern, Ebsna, ein sack Haun Wolle, und ein sack Erde zum Anstreichen, des Morgens um 9 Uhr, gegen bare Bezahlung in Courant, per Notarium Bourwicz verauktioniret werden.

Bei dem Buchhändler G. W. Drevenhädt, in der Mönchenstrasse, im Gottschalkschen Hause, ist zu haben: 1.) Schmidts, (M. J. F.) Leben und Sitten der heiligen Jungfrau Maria, 8. 765. 16 Gr. 2.) Schuberts, (E. H.) Verstand von Corinth, als ein Straf-Bild des Heineides und der Torrauey, 4. Berlin 765. 4 Gr. 3.) Der Mann, eine wochentliche Sittenschrift, auf die Jahre 1756. 1757. und 1758. gr. 8. Leipzig 3 Nthl. 12 Gr. 4.) Schwende, (E. G.) das gesunde Landleben nach richtigen Grundfägen der Arzneykunst, mit Beantwortung der Frage und einer Vorrede: Ob man die Aerzte in gesunden Tagen brauchen könne, 8. Wittenberg 765. 10 Gr. 5.) Sendschreiben eines Geistlichen und eines Weltlichen, 8. 765. 2 Gr. 6.) Sterbe-Bette (merckwürdiges) dreier hohen Generals, theils Fürlichen Personen, welche ganz neuerlich und fast zu einer Zeit sich verewiget haben, 8. Halle 765. 8 Gr. 7.) Streffons, (E. F.) vollständiges Handbuch für Schulmeister, besonders auf dem Lande, 8. Halle 765. 12 Gr. 8.) Tertots, (J. M.) vernunft- und erfahrungsmässiger Bericht, wie die giftigstreckende Viehs- seuche unter dem Hornvieh und Pferden, wohl erkannt, präserviret und curiret werden können, 8. Franckfurt 764. 14 Gr.

3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Zu Creston an der Rega soll in Terminus den 22ten August, 12ten September und 3ten October c. das eine viertel Weile von dieser Stadt, und eben soweit von dem Regastrom vor dem Greisenberger Ehor belegene Buchholz, so nach der davon angefertigten Lage in 3794 Faden bestehet, und in 34 Caveln eingetheilet ist, plus licenti verkauft werden. Es wird also solches hiudurch öffentlich bekannt gemacht, und diejenigen, so dieses Holz zu kaufen gelonnt sind, eingeladen, sich in bemeldeten Terminus Vormittags um 9 Uhr daselbst zu Rathhause einzufinden, und ihren Voth ad protocolum zu thun, da alsdenn die Meistbietende zu gewärtigen haben, das der Adliciton halber das Nöthige an die Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer ergeben werde. Zugleich dienet neuen Kaufschiffen zur Nachricht, das diese Holz-caveln dergestalt nummeriret sind, das ein jeder solche unterscheiden, und sich bey der Besichtigung von der Grösse einer jeden informiren kan. Wie denn auch diejenigen, so auf den ganzen Wald einen Voth thun wollen, mit selbigen geböret werden sollen.

Ad instantiam des Contradictoris von Rahmel Resinischen Concurfus, ist das Rahmelsche Antheil Guth in Regin, Belgardschen Cresses, welches auf 1205 Nthl. 4 Gr. 8 Af. gerichtlich gemüßiget worden, durch Subhastations-Perente, welche allhier, zu Stettin und Belgard affiatet sind, zum öffentlichen Verkauf gekeller, auch Käufer erga Terminum peremptorie den 18ten October c. vorgeladen, mit der Commisio, das solche Käufer sodann dem Meistbietenden einschlagen, und nachmals niemand dazegen geböret werden solle. Signatum Gössin, den 17ten Dec 1765.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. XXXIV. den 24. Augusti, 1765.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs Nachrichten.

4. Avertissement.

Da sich hieselbe Fuhrleute und umliegende Bauern unterstanden, denen Reisenden verkehrte Begriffe von Extra-Posten und dessen Taxe bezubringen, um selbige desto leichter durch ihr Privat-Fuhrwerk an sich zu ziehen: So dienet zur dienlichen Nachricht, daß ohnerachtet des hohen Korn-Preises und andere dazu erforderliche Sachen, die Taxe unverändert ist, wie sie im Anno 1755. und vorher gewesen.

Königlich Preussisches Grenz-Post, Amt Stettin.

5. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es wird hiemit jedermann kund gemacht, daß der Bürger Johann Reith in der grossen Wolleweber-Strasse sein Haus verkaufen will; Wer Belieben dazu hat, kan sich bey ihm in seinem Hause melden.

6. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Wohier zu Rügenwalde sollen zwey silberne Becher und vier silberne Kessel an dem Weißbriethenden auf der Gerichtsstube gegen baare Bezahlung verkauft werden; Liebhabere können sich in Terminis den 28ten Junii, 26ten Julii und 23ten Augusti einfänden, und der Höchstbietende des Zuschlages in dem letzten Termine gemärtigt.

Zu Uckerwände sind des Schiffers George Müsken Immobilien, ad instantiam Creditorum per artis peritos taxirt, und cum Taxa das eine Wohnhaus am Markt, auf 826 Rthlr. 12 Gr. das andere Wohnhaus in der Krümmen Strasse, auf 258 Rthlr. 16 Gr. der Garten auf 110 Rthlr. die 2 Wiesen auf 123 Rthlr. 13 Gr. der Acker nebst einer Wurthe auf 426 Rthlr. und ein viertel Part von einer Schmelze, auf 16 Rthlr. 16 Gr. subhastret, und Termin Licitationis auf den 9ten und 10ten Julii pro primis, den 6ten und 7ten Augusti pro secundo, den 3ten und 6ten September pro ultimo Terminio rematorio praesigret; In welchen Kauflustige sich dorten Vormittags zu Rathhause melden, ihr Geboth ad protocolum geben, und in Terminio ultimo gegen baare Bezahlung des Zuschlages gemärtigt können, wie die allhier und zu Anclam affigirten Subhastations-Patente des mehreren besagen.

Von der Neumärckischen Regierung zu Cüstin sind ad instantiam des Neumärckischen Krieges- und Domainen-Cammer-Präsident von Birckholz, desselben in Dramburgischen Theile belegene Güter Schilde und Melobitz, von welchen ersteres auf 2131 Rthlr. 12 Gr. und letzteres auf 16694 Rthlr. 12 Gr. gemärtigt, zum Verkauf angeschlagen, und Termin Licitationis auf den 14ten August, den 16ten Septembris und sonderlich den 10ten October a. c. angeschicket worden.

Es ist das in Soldinischen Creisse, dem verstorbenen Hauptmann Baron von Schulz zugehörig gewesen halbe Antheil Guth in Maulin, sowohl, als desselben sechs Ehell in Digerwig, mit dem 10 Termino Licitationis den 17ten May a. c. gethanen Geboth, und zwar der 29000 Nthlr. auf erstes, und der 37000 Nthlr. auf letzteres in jetzigen courant, nochmals zum Verkauf angeschlagen, und Termino licitationis auf den 2ten September a. c. vor der Neumärkischen Regierung zu Cölln angesetzt worden.

Auf Ansuchen des Nagelschmidts Georg David Urotope, wird hierdurch zur Abfindung dessen Kint der, sein Wohnhaus alhier in der Erbstrasse, welches 208 Nthlr. gewürdigt ist, imgleichen ein halber Morgen Wiese, in der neuen, an Werth 20 Nthlr. ein Garten vor dem Steinthor, von 10 Nthlr. und ein Garten vor dem neuen Thor, gleichfalls von 10 Nthlr. zum öffentlichen Verkauf gestellt: Liebhabere haben sich in Terminis den 2ten Julii, 2ten Augusti und 30sten Augusti a. c. alhier auf der Gerichtsstube zu melden, und das Meistbietende des Zuschlages zu gewärtigen. Signatur Nügenwalde, den 30ten May 1765. Bürgermeister und Rath zu Nügenwalde.

Alle diejenigen, so Beliehen tragen, das im Dramburgischen Creisse belogene, und zum feilen Kauf gestellte Braunschweigische Alodial-Guth Winnigen, welches aduans deducendis auf 6740 Nthlr. taxirt worden, sab hacta zu erstehen, werden hiermit auf den 23ten Martii, 17ten Junii, und 27ten September 1765 vor das Neumärkische Landvogtey-Gerichte zu Schiveldein ad licitandum & emendum eingeladen.

Zu Stargard sollen die Strefmannschen Immobilien, als: 2 Acker-Höfe auf der Clempinischen Wiese, 8 halbe Stadt-Hufen, und 7 Wörde-Länder, zur Regulirung der Auseinererhebung derer Erbs-Interessenten, den 17ten Septembr. c. coram Iudicio denen Meistbietenden verkauft, und sogleich abdicirt werden.

Das Schachische Haus zu Stargard an der Augustiner Kirche belogen, und wofür 150 Nthlr. geboten sind, soll den 20ten Septembr. c. vor den Stadt-Gerichte an den Meistbietenden verkauft werden.

Da ad instantiam des Rath und Hofgerichts-Advocati Haberack, als Contradictoris Blankenburger Adelslichen Concensius, abermalen Terminis zum Verkauf der Wöhlischen Güther, nemlich des grossen Guths, welches auf 2804 Nthlr. 2 Gr. 8 Pf. und des kleinen welches auf 2892 Nthlr. 23 Gr. 8 Pf. gewürdigt ist, gesucht worden, so ist Terminus auf den 6ten Septembris a. c. auf den Königlich Hof-gericht anberaamet, in welchem solche Güther ohnehinbar dem Meistbietenden käuflich zugeschlagen werden sollen, und wird niemand nachmalis weiter dagegen geböret, auch pinguiorem emtorem zu führen, nach gelassen werden. Signatur Cölln, den 10ten Julii 1765.

Königlich Preussisches Wommersches Hofgericht.

Es soll des Majors von Hardt Haus in Alten Damm, so nahe bey der Kirche belogen, welches so wohl vor Standes Personen, als auch vor andern zu allem Besitze und Herbergiren wohl artirt ist, welches aus 7 Stuben, 5 Kammern, 2 Küchen, einen Keller, einen Brunnen, Stallung vor 30 Pferde oder Kuh, und auch sonst noch vor Schweine, Schafe und Federvieh, nemlich Brau-Gerechtigkeit, einen Baum: auch grossen Frucht-Garten, und 3 Morgen Wiesen, mit Vieh und Gabden, davon erstes 12 milchende Kühe, 20 Schafe und 3 Schweine sind, aus freyer Hand verkauft werden: Liebhabere können sich dierferhalb bey ihm selbst melden.

In Termino den 2ten September c. sollen zu Dargedel bey Anklam, des entwichenen Wächter Warentens zurückgelassene wenige Mobilien, an Leinen, Betten, Hausgeräth und einer Partbey Woll, per modum auctionis verkauft werden: Liebhabere können gegen baare Zahlung des Zuschlages gewärtigen. Auch haben diejenigen, so eine gegründete Ansprache daran zu formiren vermögen, sich sub pena perpetui silentii in gebachten Termino zu melden. Dargedel, den 30ten Julii 1765.

Abelsch von Schwerinsches Gericht zu Buzow und Dargedel.

Zu Dramburg soll die Auction des seligen Herrn Pastoris Horn Mobilien, bestehend in Hausgeräth und Leinwand, den 26ten August c. auf dem Rathhause daselbst continuirt werden: Liebhabere können sich dardan in Termino Morgens um 9 Uhr einfinden.

In Terminis den 21sten Julii, 26ten Augusti und peremtorie den 16ten September a. c. sollen auf allergnädigster Approbation beim Magistrat zu Puhlitz, 500 Crenten Eichen und Büchenes Brennholz licitirt werden: Welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und Kaufsuffte ersucht werden, sich besonders in dem letztern Termino zu Rathhause zu melden, und hat plus licitans des Zuschlages zu gewärtigen.

Auf der Adelslichen Wöhrentinschen, denen von Waldorfschen Erben zugehörigen Herde, eine halbe Meile von der Stadt Woldenberg in der Neumark, und nahe an dem Dragekröhm gelegen, sollen 80 Stück einstückige Sogebücker, 120 Stück Fichtene Balken, 250 Stück Sparrholz, 400 Stück mündliches Beholz, und hienächst noch eine Anzahl Eichen, præter propter an 100 Stück an dem Meistbietenden verkauft werden. Termino Licitationis sind auf den 14ten August, 2ten September und 16ten Septembris a. c. anwesend, in welchem, und besonders in letzterem, sich Kaufsuffte in Wöhrentin einfinden, daselbst bey dem Herrn

Herren von Unfriedt, oder bey dem Herrn Bürgermeister Wetbe aus Friedberg sich ergeben, und gewärtigen können, daß vorgemeldtes Holz plus licitanti werde zugeschlagen werden; Sollte auch jemand Belieben haben, 200 bis 300 Stück sündschälige Bäume, oder etwies Büchchenholz, und eine Quantität Eichen, zu Klotterholz zu gebrauchen, zu kaufen, so kan auch diewierhalb in Termino den 1sten September c. Handlung gepflogen werden.

In des Abraham Duponts Handlung zu Pasewalk, sind allenthalb alle Frankweine, wie auch junge Frankweine, alle Sorten rothen Wein, Rheinhain, Portugischen, Muscat, Vicardon, Franz Brandwein, Essig, Champagner, Burgunder, und überhaupt alle Sorten Weine im billigen Preise zu haben, und kan es so viel eher gute Preise geben, indem die Weine direct aus dem Lande erhalben.

Zu Treptow an der Rega soll ad instantiam der Vormünder des minorennen Engfers, das demselben zugehörige, in der Hirtenstrasse, zwischen dem Raschmacher Bergin, und Tagelöhner Ladweg inne belegene, und per Taxam judiciale auf 47 Rtblr. 1 Gr. 8 Pf. gewürdigte Haus, in Termino den 1sten August, 26sten August und 2ten September c. Vormittags um 9 Uhr zu Rathhause plus licitanti veräußert werden; Kaufsüchtige können sich in dictis Terminis einfinden, und gewärtigen, daß in ultimo Termino plus licitanti dieses Haus gegen baare Bezahlung sofort soll addiciret werden.

Nachdem Wir wegen Debiturung 50 Stück Eichen, und 50 Stück Wädhern im Clausdammschen Kevler, Amts Colbak, Termine zur Auktion auf den 1ten und 27ten August, wie auch 1ten September c. a. anberahmet; So wird solches hiedurch jedermänniglich, besonders denen mit Holz handelnden Kaufleuten und Schiffen bekannt gemacht, und können diejenigen, welche gesonnen sind sothane Eichen oder Wädhern zu erhandeln, sich insunderheit in ultimo Termino Vormittages um 10 Uhr auf der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Voth ad protocollum geben, und gewärtigen, daß plus licitanti die Eichen und Wädhern, bis auf allerhöchster Approbation addiciret, auch ein Contract darüber ertheilet werden solle. Signatum Stettin, den 20sten Jullii 1765.

Königl. Preuss. Vommr. Krieger- und Domainen-Cammer.

Als in denen Publischen Anteforschen 20 Grenzen Eichen, und 20 Grenzen Fichten Brennholz vorräthig stehen, und plus licitanti veräußert werden sollen, wozu Termino Licitationis auf den 1sten, 22sten und 29sten August c. im Amte Publich anberahmet sind; So wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht, und können diejenigen, welche resolvoiren, dieses Grenzholz zu erhandeln, besonders in ultimo Termino sich im Amte Publich einfinden, ihr Geboth ad protocollum geben, und gewärtigen, daß plus licitanti sothanes Grenzholz sofort in ultimo Termino, jedoch bis auf Approbation addiciret werden solle. Signatum Stettin, den 1sten August 1765.

Königl. Preuss. Vommr. Krieger- und Domainen-Cammer.

Es ist zu Stargard bey dem Wallther auf der Clempinschen Wiese, im 2ten Garge gelegen, ein schön großer Baum- und Küchen-Garten, mit Ober- und Unter-Früchten zu verkaufen; Liebhabere können sich deshalb bey dem Kaufmann Heera Köschen melden.

Die Scharfwecherey zu Rangardten in Hinterpommern, soll in Termino den 20sten September c. plus licitanti veräußert werden; Kaufsüchtige werden ersuchet, in Termino pizixio sich bey dem Herrn Bürgermeister Lange zu Rangardten zu melden, ihren Geboth ad protocollum zu geben, und dar plus licitanti zu gewärtigen, daß ihm die Scharfwecherey addiciret, und ihm ein Kauf Brief ertheilet werden soll.

Zu Eöslin sind zu Verkaufung der, des verstorbenen Brauer Schmidten Kindern, und Brauer Hinrichen, gemeinschaftlich zugehörigen halben Hufe, welche auch 272 Rtblr. taxiret worden, Termino Subhastationis auf den 1sten October, 10ten December a. o. und 7ten Februaril a. f. angesetzt; Und können sich die ermannten Liebhabere sodann daselbst zu Rathhause melden, und hat in dem letzten Termino der Weisth biethende des Zuschlages zu gemachen.

Zu Colberg sollen den 2ten September a. e. und folgende Tage, in dem Kleinschen Hause in der Ringengasse, die zum Gottlieb Kleinschen Conens gehörige Werbles, an Silber, Kupfer, Zinn, Werten, Leinen, Hausgeräth und verschiedene Material-Waaren, durch öffentliche Auktion gegen baare Bezahlung discribiret werden; Welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Als bey vorgewesener Licitation den 1sten hujus, wegen Debiturung der aus dem Königlich Saarsiger Forcken, auf der Ablage bey der Thaumünde aufgesetzte 25 Ringe Staabholtz, an Viepen: Orbstoß und Torn:stäbe, keine annehmliche Offerten geschehen, und Wir daher novum Terminum auf den 22ten September a. e. anberahmet; So wird solches jedermänniglich hiemit bekannt gemacht, und können diejenigen, so resolvoiren sind, sothanes Staabholtz zu erhandeln, sich in Termino Vormittags um 10 Uhr auf der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Voth ad protocollum geben, und gewärtigen, daß plus licitanti das Holz addiciret, auch ein Contract darüber ertheilet werden soll; Wobey denen Licitanten zugleich bekannt gemacht wird, daß die Bezahlung des Holzes in lautern Golde an Fricos dersch 6

berichts VOr und Ducaten zu 2 Rthlr. 18 Gr. gesehen müsse.
 (L. S.)

Signatum Stettin, den 17ten August
 Königl. Preussische Pommr. Kriegs- und Domainen-Cammer.

7. Sachen so aufferhalb Stettin verkauft worden.

Der Bürger Andreas Borgward, verkauft sein zu Anclam vor dem Steinhof belegene Wohnung, an dem Baumann und Bürger Christian Polzin; So hiemit zufolge der Königl. Verordnung bekannt gemacht wird.

8. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Da mittelst Rescripti vom 20ten Junii c. allergnädigt verordnet worden, daß der zur Maulbeers Mantage bestimmt gewesene Platz bey den Begelkängen, anderweit licitiret werden soll, und dabero zu Befolgung dessen Termin licitationis auf den 1sten und 29sten August, umgleichen auf den 27sten Septembris ber c. angezeigt worden; So haben sich sodann diejenigen, so diesen Platz auf gewisse Jahre mietthen wollten, auf den hiesigen Cammeren, Vormittags um 10 Uhr zu melden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der solche bis auf erfolgter Approbation Mieths weise überlassen und zugeschlagen werden soll. Alten Stettin, den 9ten Julii, 1765. Bürgermeister und Rath hieselbst.

9. Sachen so aufferhalb Stettin zu verpachten.

Zur anderweiten Verpachtung der Altkerhufe auf dem Warnigischen Felde, welche dem St. Marien grossen Kasten und Silden, und Gewerken Geistlichen Lehne zu Stargard gehört, sind Termin Licitationis auf den 21sten August, 13ten September und 16ten October c. angesetzt; Diejenige, welche Welleben tragen, diese Hufe auf 6 oder mehrere Jahre in Pacht zu nehmen, können sich an gemeldeten Tagen, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, in der Reichshufe zu Stargard einfinden, ihren Vorbeh thun, und gewärtigen, daß bis auf Einem Königlich Hochwürdigem Consistorii Approbation, dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen soll.

Es soll in dem Dorfe Pegel zu Stargard gelegen, gegen künftigen Marien ein Ackerverk verpachtet werden; Wer Lust hat dieses Gut zu pachten, wolle sich bald bey der Herrschaft zu Pegel melden.

10. Sachen so aufferhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist in der Nacht vom 24ten auf den 25ten Julii c. zu Diers, eine Meile von Anclam, ein schwarzer brauner Wallach, auf beyden Enden mit D. S. gebrandt, aus der Koppel gestohlen worden; Wer hiervon Nachricht geben kan, soll eine reichliche Belohnung davor haben, und kan sich diersehalb bey dem Arrhendator Sasse zu Diern melden.

Es ist den 10ten August c. einem Fuhrmann aus Stargard, in Alten Damm, da er eben den Zoll richtig gemacht, ein Stiegen mit 26 Pfund Thee, des Abends um 8 Uhr, vom Wagen entwandt worden; Wer Nachricht davon geben kan, wolle sich bey dem Herrn Redmer, oder dem Herrn Christian Bus das selbst melden, und soll er eine Belohnung von 5 bis 10 Rthlr. bekommen.

II. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Zu Demmin soll des Bürgers und Brandtweinsbrenners Reinickens Wehrhaus, sub No. 177. am Rosenthal belegen, wegen vieler Schulden halber gerichtlich verkauft werden. Termin hiezu sind der 26te hujus, der 9te und 23te August c. präfixiret. In welchen sich Liebhabere zu Rathhaus melden, ihren Voth thun, und der Meistbietende des Zuschlages gewärtigen kan. Zugleich werden alle und jede Creditores, so an dessen Vermögen Ansprüche zu machen haben, hiennt peremptorie citiret, im letzten Termine ihre Forderung zu justificiren, oder Präclusion zu gewärtigen.

Das in der Uckermark belegene Ritterguth Kollwitz, haben die von Faldenberg'sche Erben, an Levin Ludw. von Winterfeldt mit Erb- und Lehntrecht verkauft, und sind daher alle und jede, so ex jure Agnacionis, simulacrae Investiturae, crediti, hypotheca, aut ex quocunque alio capite an diesem Guthe eine Anforderung haben, auf den 10ten September c. a. vor dem Uckermärckischen Obergerichte zu Prenzlau per publica proclamata, in vim triplicis & sub comminatione, perpetui silentii, ad liquidandum & verificandum citiret.

Ad instantiam des Geheimten Finanzrath von Gerlach, sind Creditores latentis, welche an das bey Colberg belegene Guth Gangsdow, einen Anspruch zu haben vernehmen, ed daltit erga Terminum peremptorium auf den 26ten August c. ad liquidandum & verificandum vorgelassen, sub comminatione praclusionis & perpetui silentii; Welches hiedurch bekant gemacht wird. Signatur Edölin, den 6ten April 1765.

Alle und jede Creditores, so an des zu Colberg im Kreige, eigentlichen Beckers Christian Schulzen, so eine Zeit lang bey dem Corps der Provincial-Husaren, unter des Herrn Major von Hohenhausen Escadron gestanden, und sich nicht wieder eingelunden, Vermögen, einige Ansprüche und Forderung ex quocunque capite haben, werden vor dem Magistrat zu Colberg ad liquidandum & verificandum per publica proclamata, davon eines zu Colberg, das zweyte in Stettin, als des Schulzen Geburts-Ort, und das dritte zu Pritz, allwo das Corp. aneinandergegangen, in Terminis den 2ten und 30sten Septembris, und 28sten Octobris c. peremptorie & sub pena praclusi & perpetui silentii nebst dem eintwischenen Husaren Ehrlichen Schwis eliret; Desgleichen soll in iisdem Terminis dessen in der Baugasse, zwischen Meister Saßhöben und Welsche Wanneuth Häusern, inne belegenes Backhaus, so auf 473 Rthlr. 18 Gr. Courant gerichtlich taxiret, subhastiret und verkauft werden; So hiedurch dem Publico bekant gemacht wird. Signatur Colberg, den 27ten Julii 1765.

Es verkauft der Major Ernst Emalt von Kleiß, sein Guth Dimkahlen, Belgard'schen Kreises, cum Perineantia, vor das Pretium von 4300 Rthlr. jeziges courant, an den Hauptmann Anton von Kleiß auf Zarnkow, und sind Aequaten ad exercendum jus promissos, & Creditores ad liquidandum & verificandum peremptorie erga Terminum den 30sten Octobris c. vorgelassen, sub comminatione praclusionis & perpetui silentii. Signatur Edölin, den 17ten Julii 1765.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Es sind ad instantiam des Hauptmann von Lenzgen, nachdem ihm als Lehnsfolger das Guth Müggenthal von dem Hauptmann von Weyher und dessen Ehefrauen, geböhren von Lenzgen, abgetreten worden müssen, sämtliche Creditores, oder wer sonst eine Ansprüche daran zu haben vermerget, excoctatit gegen den 14ten Novembris c. citiret, sub comminatione, das die Ausbleibende von dem Guthe Müggenthal abgeseßen und präcludiret werden sollen. Signatur Stettin, den 28sten Julii 1765.

Welches Bürgergericht derer von Medell zu Grevenwalde.

Von denen Stadtgerichten zu Prenzlau, ist des daselbst verstorbenen Bürgers und Händlers Daniel Mondinus, auf der Neustadt belegenes Haus, so mit völligen Brandtweins-Geräthe, Hofraum, Stall und Garten, 619 Rthlr. 18 Gr. gerichtlich taxiret worden, ordnungsmäßig subhastiret, und Terminum ultimis Licitationis & resp. adjudicationis auf den 8ten Octobris c. ad citatione Creditorum sub pena praclusi anberaumet worden.

Da des Stogard'schen Juden Moses Hirsch Effecten, ob urgens & alienum per modum auctionis den 5ten Septembris c. verkauft werden sollen; So wird solches denen Käufern bekant gemacht, zugleich aber dessen etwanige Creditores latentis citiret, ante Terminum auctionis ihre jura wahrzunehmen.

Alle und jede Creditores, so an des zu Colberg verstorbenen Kaufmann Sibbechos und seiner Braun Vermögen, eine Forderung haben, werden in 2 Terminen, als den 16ten Septembris, 17ten Octobris und 11ten Novembris c. c. per publica Proclamata, so zu Colberg, Edölin und Prextow affigiret, und itra erga ultimum Terminum peremptorie ad liquidandum & verificandum a Magistratu zu Colberg citiret; Wie dann

dann auch in ihrem Termin das Fideicommissische Haus, so in der Schloßgasse dafelbst besetzen, subhastirt werden soll; So hiemit bekannt gemacht wird.

12. Handwerker so ausserhalb Stettin verlangt werden.

Zu Stolp in Hinterpommern, fehlen und werden verlangt: 1 Messerschmidt, 2 Strumpfmacher, 2 Klempner, 1 Korbmacher, 1 Pösementier, 1 Selbgeffter, 1 Uhrmacher, 1 Büßsenbinder, 1 Pargenmacher und 1 Beutler, wie auch zu Stolpmünde, 2 Weilen von Stolp, 1 Schiffbaumeister und 2 Keepschläger. Diefere wegen werden vordenaunte, wie auch andere Professionanten, gegen die Edictmäßige Freyheiten, sich dafelbst anzusehen, insbesondere aber denen aus Pohlen, und sonst ausser Landes ankommenden Familien, welche wülke Stellen bebauen wollen, wird hiedurch versichert, daß ausser denen übrigen Beneficis, auch das freye Holz zu ihrem Bau gereicht werden solle. Stolp, den 8ten Junii 1765.
Bürgermeistere und Rath der Stadt Stolp.

13. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

77 Rthlr. in 64jiger Courant liegen zum Ausleihen parat; Wer selbige benöthiget, und die gehörige Sicherheit bestellen kan, beliebe sich dierfür bey dem Vormund Herrn Weddemer in Damm zu melden.

297 Rthlr. Capital eines Legati sollen mit Consens des Königl. Consistorii zinsbar ausgethan werden; Wer mit liegenden Grund-Stücken sichere Hypothek stellen kan, wolle sich bey dem Reglerungs-Secretario Lüpcken in Stettin melden.

14. Avertiffements.

Der Geschwiffene Benigna und Maria Louisa Kinen 18 Rthlr. so auf dem Garmannischen Hause zu Bahn bisher gehalten, will derselben Bruder Johann Kine erheben, weil die 1ste über 30 und die 2te über 13 Jahr abwesend gewesen, und sich in solcher Zeit nicht gemeldet haben. Selbige werden also hiers mit exquiret, sich innerhalb 12 Wochen, höchstens den 17ten November c. bey Magist. rat in Bahn zu melden, sonsten ihrem Bruder die 18 Rthlr. ausgezahlt werden sollen. Weon, den 17ten August 1766.
Bürgermeistere und Rath.

Es ist zu Ehrenberg in Pommern Preyßischen Creyses, eine bejahrte Jungfer, Namens Maria Sophia Hanstein, ab intestato verstorben, von deren Vermöden niemand bekannt ist. Ob nun zwar derselben hinterbliebenes, in einigen Kleidungsstücken und Werten bestehendes weniges Vermöden, vor keinem sonderlichen Belang ist, und wenn die sich geäußerte panna nebst denen Begräbnis-Kosten davon berechtigt get werden müssen, zu einiger Erbschaft nichts übrig bleiben möchte; So hat man doch von Hochadelichen Gerichts wegen dieses Orts nicht ermangeln wollen, der Legalitet gemäß, alle diejenigen, welche an diese Verlassenschaft vel ex hereditatis vel alio quocunque capite einen gegründeten Anspruch zu machen vernehmen, auf den 13ten September c. a. alsdenn ad liquidandum & iudicandum peremptorie angesehen Termino, hiedurch in Gleichförmigkeit des deshalb eröffneten roclamatis sub pena preclusi & perpetui silentii einzuladen, um alsdann dafelbst auf dem Hochadelichen Gerichtshofe erscheinen, und ihre Jura gehörig wahrnehmen zu können.

Es ist der Bauer Ludwig Wohlde, vor 14 Tagen aus Fürstensee weggegangen, unter dem Vorgeben, sich einen Diensthöhen zu miethen. Da er sich aber durch sein Ausbleiben und schlecht geführte Wirthschaft verdächtig machet, und der Herrschaft die schuldigen Dienste nicht leistet; So wird er hiermit citirt, sich a dato in 4 Wochen in Fürstensee zu stellen, widrigenfalls in contumaciam wider ihn procedirt werden wird. Fürstensee, den 5ten August 1766.
von Wedel.

Es hat sich zu Wangerin schon seit dem Frühjahr ein schwarzes überflüßiges Stewfüllen, so am 1sten Hintersus etwas weißes, auf der Weede eingefunden, wozu sich noch bis hieher niemand gemeldet, dahero solches hieburch bekannt gemacht wird: Wer sich hiezu rechtmäßig legitimiren kan, hat sich von dar: an innerhalb 6 Wochen beim Magistrat zu melden, und gegen Erlegung der Kosten das Füllen abzuholen, nachhero aber wird man niemanden responsible seyn.

Da der Sattler Meister Heinrich Beit zu Uckermünde, ohne Verbeserben, mit Hinterlassung einer gerichtlichen Disposition, vor einiger Zeit verstorben, welche auf Anhalten der Wittve den 27ten August c. zu Rathhause publiciret werden soll: So wird solches hieburch gehörig bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche an dessen Verlassenschaft Anforderungen vorzunehmen machen zu können, sub pena juris ad Terminum adicitret.

Zu Treptow an der Rega sollen ad instantiam der Vormünder derer minor:innen Otten, in Letz: mine den 16ten August, den 6ten September und 27ten September c. a. die denen minor:innen Otten zugehörige Grundstücke, als a) das Wohnhaus in der Badstüßerstraße, so nach der gerichtlichen Dore auf 259 Rthlr. 11 Gr. 4 Pf. gewürdiget worden, b) die Scheune vor dem Grefsenberger Thor, neben Meister Bracken belegget, cum Taxa ad ciall 78 Rthlr. 12 Gr. 4 Pf. c) die Landung, Wiesen und Koblbrücken, so auf 236 Rthlr. 12 Gr. geschätzt worden, und wovon das Verzeichniß ben dem Stadt: Secretario Abecke nachsehen werden kan, plus licitantibus verkauft werden: Diejenigen, so ein Jus contradiendi zu has ben vermeynen, können sich in ultimo Termine peremptorio Donnerstags um 9 Uhr zu Rathhause daselbst ben vermeynen, können sich in ultimo Termine peremptorio Donnerstags um 9 Uhr zu Rathhause daselbst ben vermeynen, sub comminatione, daß nachher weiter keiner gehört werden soll. Kaufsüßige aber haben zu gewärtigen, daß ihnen die erhandene Grundstücke gegen baare Bezahlung des Kaufprets sogleich in Termine ultimo adicitret werden.

Es sind der verstorbenen Bürgermeisterrin von Corowanten, und des Rittmeiser von Normann unbekante Erben, durch gewöhnliche Edictales citiret, um ihre etwanige Ansprache an den Landes: Director von Parnow, modo dessen Erben, wegen gewisser Capitalien, welche die gedachte Corowanten vor: mals von 270 Rthlr. und der Rittmeiser von Normann von 300 Rthlr. auf denen Gütern Cado und Jagelow gehabt, auszuführen: Wie nun zu dem Ende Terminus auf den 13ten September, mit der Verwarnung angesetzt, daß sie sonst präcludiret, und dieselhalb mit ewigen Stillschweigen belegt, selg: lich und besonders wieder gedachte von Parnow'sche Erben, niemals weiter gehört werden sollen: So haben sie sich darnach zu achten. Signatum Stettin den 15ten April 1765.

Königlich Preussische Pommer'sche Regierung.

Auf Ansuchen des Unterofficiers Casper Dubbake, ist alhier zu Rügenwalde, selgen Zimmermanns Jacob Stefferts Wittve Wohnhaus, welches 118 Rthlr. gewürdiget worden, zu jedermanns Kauf feil ge: stellt, und Kaufsüßige invitiret, in Terminis den 12ten Julii, 6ten Augusti und 6ten September c. all: hier zu Rathhause ihr Gebot zu thun, der Weißbietende aber des Zuschlages zu gewärtigen. Zugleich werden alle, so etwas daran zu fordern haben, gegen den letzten Terminus peremptorie citiret. Signatum Rügenwalde, den 6ten Junii 1765.

Bürgermeistere und Rath zu Rügenwalde.

Es sind auf Anhalten des Major Cuth Friederich von Petersdorff, wegen des von dem Obristen Eggert Christian von Petersdorff für 14000 Rthlr. erhandelten Guthes Buddendorff, die Agnaten und Lehnfolger, welche ein Naberrecht behaupten können, zu dessen Ausübung auf den 17ten September c. vorgeladen, mit der Verwarnung, daß die Ausbleibenden desfalls niemahls weiter gehört, sondern mit solchem Naberrecht gänzlich abewiesen, und präcludiret werden sollen; wornach sich also selbige zu ach: ten. Signatum Stettin, den 27ten Martii, 1765.

Königlich Preussische Pommer'sche Regierung.

Ad instantiam Louise Benniging, ist deren von Stargard entwichener Ehrmann, Christian Bohnens Hengel, gegen den 6ten October c. edictaliter vorgeladen worden, rechtliche Ursachen seiner Entweichung anzuzeigen, in Entschung dessen er für einen bösslich Entwichenen geachtet werden soll; Welches dems: selben hieburch zu nachdrücklichen Achtung bekannt gemacht wird. Signatum Stettin, den 27ten Junii 1765.

Königlich Preussische Pommer'sche und Camerische Regierung.

Als der hiesige Kaufmann Johann George Strahlen, aus Wurr, Warbacher Ober:Amts in den Herz: hochthum Württemberg belegen, gebürtig, den 14ten May c. a. ab inextato verstorben, und dieselhalb über dessen Nachlaß ein gerichtliches Inventarium ediret, und eine Cirao edictalis zu Wurr, Stuttgart, Lü: beck und Stettin veranlaßet: So citiren und laden Wir Director und Assessor der Stadt: Gerichte zu Allen Stettin dessen etwanige Erben hieburch peremptorie, a dato innerhalb 12 Wochen sich vor unserm Stadt:Gericht zu hören, und in Termine den 18ten September c. a. legalis modo mit zu Recht besändigen Documentis zu legitimiren, sub pena conclusi: Colten auch noch Creditorer der Erb:Erbschaft vorhanden seyn; so werden selbige gleichfalls, um in obigen Termine ihre Jura wahrzunehmen, sub pena perpetui silentii vorgeladen. Begeben Stettin in Judio den 27ten Junii, 1765.

Es hat der Lieutenant Carl Ludwig von Dells, daß im Saaziger Kreise belegene Gut Lemnick, an den Hauptmann Michel Christian von Schön für 8400 Rthlr. erblich verkauft, und sind alle diejenigen, welche daran eine Lebens- oder andere Ansprüche haben möchten, auf den 30ten September a. e. vorgeladen; Derwegen hat ein jeder welchem ein Recht und Befugnis zufließt, sich alddem zu melden, oder daß er von dem Guthe Lemnick gänzlich abgewiesen, und mit einem immerwährenden Stillschweigen besetzt wird, zu gemarten. Signaturum Stettin, den 22sten April 1765.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Da der seit 30 Jahren abwesende Immanuel Hieronymus Hendemann, und allenfalls dessen hinterlassene Leibeserben edeltlicher eittret werden, sich in Termino den 9ten September a. e. bey der Königlich Preussischen Pommerschen Regierung entweder in Person, oder durch einen Vollmächthigen zu stellen, und sein Vermögen in Empfang zu nehmen, mit der Verwarnung, daß sonst derselbe als gestorben angesehen, und dessen Vermögen denen rechtmäßigen Erben verabsolget werden soll; So wird demselben solches hiedurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht. Signaturum Stettin, den 26sten April 1765.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Da der Verwalter Johann Friederich Warnshagen, seine hiesige Immobilien verkauft, und von hier wegzuziehen gesonnen ist; so werden alle und jede, welche an ihm was zu fordern haben, hiemit citiret, in Termino den 27ten Augusti a. e. sub pena praclusi & perpetui silentii ihre Jura nachzuziehen. Signaturum Stargard in Judicio den 16ten Julii, 1765.

Director und Assessor des Stadtgerichts hieselbst.

Als der zeitige Archibapier zu Alt-Cosenow, Herr Friederich Braasche, seinen Cassi und Banhof, cum Persecutionis, sub No. 41. in Jarman an den Cassirer Herrn Caspar Vogel für 4300 Rthlr. jetziges Silber-Courant, gerichtlich verkauft, und dann von Gericht wegen zur Liquidation mit des Verkäufers Creditordus Terminus aufm 15ten September a. e. Vormittags 10. Uhr festgesetzt; So haben Interessentes sub pena juris sich darnach zu reguliren. Jarman, den 15ten Julii 1765.

Bürgermeister und Rath.

Nachdem Johann Strey, Cossäthen-Sohn, aus dem Königl. Amtsdorfe Tonnenbahr gebürtig, schon vor vielen Jahren sich von da weg, und außer Landes begaben, und bis daher nicht wieder eingefunden; So wird gedachter Johann Strey hiemit citiret, sich binnen drey Monaten, und längstens den 23ten October a. e. vor hiesigem Amte zu stellen, und das von seinem Vater ihm zugefallene Erbtheil, gegen Versicherung, daß er sich in Königl. Landen ansäßig gemacht, oder noch ansäßig machen wolle, in Empfang zu nehmen. In Entschung dessen hat er zu gewärtigen, daß wieder ihm nach emanirten Königl. Edicten von ausgestreteten Landes-Kindern, wird verfahren werden. Am Gülgow, den 17ten Julii 1765.

Königlich Preussisches Pommersches Amt.

Die Königl. Pommersche Regierung, hat wegen des verstorbenen Regierung-Cantley Diener Caspar Gottfried Fuhrmann, und dessen Witwe, geborne Catharina Hasen, Verlassenschaft zu Stettin, mit Aufhebung der geschenehen Privat-Notification, und nachdem das Vermögen gerichtlich vertheilt, Terminum zur Publication des Testaments auf den 18ten September a. e. angesetzt; daher die Erben, oder die an dem Nachlasse berechtiget, hiemit citiret werden, sich alddem bey der Königl. Regierung einzufinden. Signaturum Stettin, den 12ten Augusti, 1765.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Ad instantiam des Knechts Michael Langen zu Briegh, ist dessen aus Ulm gebürtige Ehefrau, Catharina Meyers, edeltlicher citiret worden, in Termino den 20sten November a. e. bey der hiesigen Königl. Regierung zu Recht befähigende Ursachen ihrer Entweichung anzuzeigen, und deshalb mit Klägern beim Verhöre zu verhandeln, in Entschung dessen aber zu gemärtigen, daß sie für eine bössliche Entweichung geachtet, und dem Kläger mittelst Vorbehalt rechtlicher Verhandlung gegen ihr, nachgegeben werden soll, sich anderweitig, seiner Gelegenheit nach, zu verbehalten. Welches derselben zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signaturum Stettin, den 24sten Julii 1765.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Da zu Gülgow der bevorstehende Graam-Markt auf Egidii, auf einen Sonntag fällt; So wird hiedurch bekannt gemacht, daß dieser Graam-Markt den andern Tag darauf, als am Montage den 14ten September a. e. gehalten werden wird.

Zweyter Anhang.

Num. XXXIV. den 24. Augusti, 1765.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

15. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es sollen am 23ten September c. in die Behausung des ausgetretenen Kaufmanns Jean de Fries, verschiedene Rhein, Moseler und Franzweine, wie auch Stück Käser, gegen baare Bezahlung per modum aussonn veräußert werden; Diejenige, so Lust haben solche zu kaufen, belieben sich in obgedachten Zeit mit Vormittags um 9 Uhr einzufinden.

Es wird den 27ten Augusti mit der Auction bey dem Feldscheerer Herrn Kirchberg, in Grosch's Haus in der König-Strasse continuiret, und kommet auch gur gearbeitetes Silber und Zinn, und andere Sachen mit vor.

Den 1ten Septembr. c. sollen in des Notarii Bourmieg Logis, verschiedene Meubles, als: Kupfer, Zinn, Messing, Manns- und Frauens Kleidung, ein silbern Degen, Stühle, Spinde, Bücher, und verschiedenes Haus-Geräthe, verauktioniret werden, gegen baare Bezahlung in schwer Courant; Liebhabere wiers den ersuchet, sich benanntem Tages des Morgens um 9 Uhr einzufinden.

In G. M. Drevenstädt's Buchhandlung in der Mönchin-Strasse, im Gottschalk'schen Hause, ist zu haben: 1.) Edlners (J. G.) Catechetischer Text, oder Grundlegung des Christlichen Lehrbegriffe für Ankadire, 8. Züllich, 765. 10 Gr. 2.) Eiusd. Grundriß einer erwiesenen Hermeneutik der heil. Schrift, 8. ibid. 7 Gr. 3.) Tertinius, (M. J. A.) erste Zugabe zu seinem Freydencker-Lexicon, 8. Leipzig 1765. 5 Gr. 4.) Eiusd. specimen theologiae problematicae Carpovianae primum annotationibus interspersis auctum, 8. ibid. 1765. 6 Gr. 5.) Versuch einen Haushofmeister zu bilden, in fünf Abtheilungen, nach einer 20 jährigen Erfahrung, von einem Hauswirthschafter, 8. Jrf. und Leipzig, 1765. 20 Gr. 6.) Ele in Liebe herumschweifende, oder bestrafte Untreue, von der Frau von D. beschriebet, 8. 1763. 4 Gr. 7.) Vorschlag und Entwurf, einer allgemeinen Bücher-Manufactur in und vor Deutschland, 8. Jrf. und Leipzig 1764. 6 Gr. 8.) Welands (G. E.) kurze Abhandlung von Jagd- und Forstfachen, soviel ein Beamter in Praxi davon zu wissen nöthig hat, 8. Jrf. 5 Gr. 9.) Wilkens (C. H.) Verbesserung des Staats, aus Mathematischen und Oeconomischen Gründen, oder vollständiger Unterricht von Landes-Vermessungen, und daher entstehender vortheilhafter Einrichtung der allgemeinen Landes-Oeconomie und des Cameral-Wesens, mit Kupf. 4. Jrf. und Leipzig 765. 2 Rthlr. 16 Gr. 10.) Eiusd. von dem Nutzen der Reisen in fremde Länder, 8. Breslau 1765. 6 Gr.

Es soll ein Vorrath von lateinischen Theologisch, Philosophisch, und Historischen wohlconditionirten Büchern, in Termino den 2ten September c. 2. und folgenden Tagen, per modum auctionis, gegen baare Bezahlung in Preussisch Courant de 1764. verkauft werden; Liebhabere dazu wollen belieben, sich in bemercktem Termino, Morgens um 9. und Nachmittags um 2 Uhr, in der vermittelten Frau Pastorin Kreenen Hause, welches oben in der Breiten Strasse belegen, einzufinden. Der Catalogus davon kan das selbst nachgesehen werden.

Es soll des verstorbenen Altermann Samuel Friedrich Waders Speicher und Garten auf der Laßas die, wovon der Speicher zu 285 Rthlr. 10 Gr. und der Garten zu 226 Rthlr. 12 Gr. taxiret worden, in Termino den 27ten Septembr. a. c. Morgens um 9 Uhr, im Köblichen Laßabschen Geischt subhastret werden; so hiermit notificiret wird.

Wittwochs den 11ten Septembr. c. und folgende Tage, soll in Stettin, in des Loos- und Ruchens Bäcker Polchows Hause in der Dritten-Strasse, eine Auction von Gold, Silber, Zinn, Messing, Gläser, Porcellain, 2 große eiserne Waage-Balken, wovon der eine Schalen, und 555 Pfund eiserne Gewicht bat,

hat, 1 Braten-Wender, gute Manns- und Frauens Kleidung, gehalten werden, wobei laquirte Leese-Tische, roth, weiß und blaue Filzeu-Tische, Stühle und Canapés, mit Rohr, und Holländische Stühle mit Litz besochten, 1 gute Struben-Uhr, und 1 Calesche, nebst 2 Geschirre mit vorkommen; Liebhabere werden ersuchet, sich darzu des Morgens um 8, und Nachmittags um 2 Uhr einzufinden.

16. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Des Brauers Krügers Witwe in Stargard, will verschiedenes Brau- und Brantweins-Geräthe, als: eine Kupferne Pfanne, ein Brau-Kessel, eine Brantweins Blase, verschiedene Küfen, und einiges Haus-Geräthe verkaufen; Liebhabere können sich deshalb bey ihr in Termino den 10ten Septembr. melden und einfinden.

Der Altermann der Fischer Weiser Quast ist gewilliget, sein zu Greiffenhagen in der Brücken-Strasse belegenes Wohnhaus, wobey Auffahrt, guter Hofraum und Stallung, auch ein gewölbter Keller, und drey Morgen Haus Wiesen, im besten Schlage befindlich, aus freyer Hand an den Reißbietenden zu verkauf sein; Kaufsüchtige können sich also bey dem Verkäufer melden, und gewärtigen, daß solches dem plus offerenti so gleich zugeschlagen und eingeräumt werden soll.

In Romahn, auf der großen Land-Strasse, eine halbe Meile hinter Binnow belegen, sollen auf alten Michael 600 Schaafe an guten gefunden Wehr-Vieh, verkauft werden; Wer solche benöthiget, kan sich dajelbst bey der Herrschaft einfinden, und Handlung pflegen.

Es soll in Termino den 10ten Septembr. z. c. zu kleinen Leiffkow, welches 1 Meile von Rangardten, und eine halbe Meile von Platsch liegt, verschiedene Mobilien, Theilungs- halber per modum auctionis verkauft werden, und bestehen selbige in verschiedenem Rinn, altem Kupfer, und Eisen-Zeng, Betten, Klachs, itemlich gut conditionirten Spinden, Kasten, Coffees, Tischen, Stühlen, worunter einige mit Rohr besochten, auch ein dergleichen Canapee, desgleichen verschiedene Bettstellen, Gewehr, Ackergeräth, auch Wagen und Pferde-Geschirre, nicht minder einer Kutsche, welche leicht zu repariren, einem Jagds-Schlitten, auch vierfüßiger guter Calesche; Liebhabere werden also ersuchet, in gedachtem Termino den 10ten Septembr. sich des Morgens frühe um 8 Uhr zu kleinen Leiffkow einzufinden, und haben zu gewärtigen, daß ihnen die vorkommenden Sachen gegen baare Bezahlung sollen ausgeliefert werden.

Nachdem bey vorgewesener Licitation den 1sten Junij, wegen Debitirung der beyrn sogenannten Werklinerföllschen Heer-Ofen, im Neuhaußschen Nevier Amts-Friedrichswalde, fürhandene 113 Stück Eichen keine acceptable Offerte geschehen, und dabero resoluiret, nelle Licitations-Termine auf den 1ten, 12ten und 10ten Septembr. z. c. zu präfixiren; Als wird solches jedermännlichst, und besonders denen mit Holz handelnden Kaufleuten und Schiffen hiedurch bekannt gemacht, und können diejenigen welche gesonnen sind sothane Eichen zu erhandeln, sich besonders in ultimo Termino Vermittages um 10 Uhr auf der Königl. K. K. Kammer und Domainen-Cammer einfinden, ihren Voth ad protocolum geben und gewärtigen, daß plus licitati die Eichen bis auf allergnädigste Approbation addiciret, auch ein Contract, darüber ertheilet werden solle. S. 22. Stettin, den 19ten August, 1767.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

17. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß ohnweit Königberg in der Neumark, ein Adelsliches Gut, wobey ein Forwerk, worauf so milchende Kühe gehalten werden können, künftigen Marten nachlos wird. Es sind bey demselben alle Regalia, sie haben Nahmen wie sie immer wollen, e. g. Holz-zug, Mählung, Fischerey &c. Wer nun Lust und Belieben hat solches zu arrendiren, kan sich den 2ten November c. bey dem Bürgermeister und Stadtrichter Beguignolle zu Bahn, qua Justiciario, melden, den Anschlag nachsehen, sein Geboth ad protocolum geben, und soll mit demjenigen, welcher die besten Conditiones offeriret, auf 6 Jahr contractiret und geschlossen werden.

Da sich noch kein anderer Pächter zur Viehlicher Jagd eingefunden hat; So wird selbige den 22ten August c. im Marten S. S. Kirchen-Gemeyn zu Stettin, von neuen licitiret werden.

18. Sachen

18. Sachen so innerhalb Stettin verlohren worden.

Den 21sten August a. c. ist am Bollwerk eine Büchse, oder schwarzes Futteral verlohren gegangen, worin verschiedene mit Diamanten, Rubinen und Smaragden besetzte Ringe gewesen, einige darunter sind oben mit No. 3. bezeichnet; Wer solche gefunden, oder davon sichere Nachricht zu geben weiß, beliebe solche in der Breitenstraße hieselbst im goldenen Hirsch, allwo sich der Eigentümer befindet, anzugehen, und hat der Ueberbringer derselben, einen Recompens von 20 Rthlr. zu erwarten.

19. Sachen so innerhalb Stettin gefunden worden.

Es ist in einem gewissen Hause ein Commis-Hembde gefunden worden; Ein mehreres ist desfalls in Herrn Bossens Speicher zu erfahren.

20. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

140 Rthlr. Capital, als 120 Rthlr. alte Friederichs d'Or, und 20 Rthlr. neu Courant, stehen zur Anleihe parat; Wer sichere Hypothek stellen kan, wolle sich bey dem Kaufmann Castricius in Stettin, wohnhaft in der Franenstraße melden.

100 Rthlr. Kindergeelder, bestehend in 95 Rthlr. Friederichs d'Or de 1764, und 5 Rthlr. Preussisches Silbergeld de 1764, sollen gegen sichere Hypothek ausgeliehen werden; Wer solche benöthiget, kan sich bey dem Bürger und Wöltcher Meister Guthsnacht zu Stettin, in der Fuhrstraße, nahe am Schlosse wohnend, melden.

21. Avertissements.

In dem Anclamischen Stadtdorf Leopoldsbagen, verkauft der Colonist Joachim Christlan Stettin, mit Consens Eines Hochedlen Raths, sein daselbst habendes Ackergehöfft, an dem Aneländer Gabriel Zavel; So hiemit bekannt gemacht wird, und können diejenigen, so an dem Gehöfft und dem Verkäufer Joachim Christian Stettin zu fordern haben, sich in Termin den 31sten August, 14ten September und 28sten September a. c. bey der Cämmerey zu Anclam mit ihren habenden Forderungen melden, sub pena preclusi.

Nachdem man zeithero missfällig wahrgenommen: das die Schiffer und deren Knechte, wenn selbige Magazin-Getreide transportiren, verschiedene Unterschleife und Diebereyen vornehmen, indem selbige von ihrem geladenen Getreide nicht nur hin und wieder verkaufen, sondern auch hiernächst das Getreide mit Wasser besuchten, und es dadurch quellend machen, damit sie wieder zu ihrem Waase gelangen, dem Königlichen Magazin aber hierdurch greßer Nachtheil zuwächset, und Wir dahero diesem Unterschleife ein vor allemahl gekeuret wissen wollen. So haben Seine Königliche Majestät allerhöchst resolviret: Daß dersjenige Einwohner und Untertban, der sich fernerhin unterseheth, von einem Schiffer oder von dessen Leuten etliches Getreide zu kaufen, solches nicht nur sofort in natura retradiren, sondern auch für jeden erkauften Scheffel Getreide Zwen Rthlr. Strafe bezahlen, und überdem noch mit Bestungss-Strafe besetzt werden soll. Der Schiffer aber, der, oder dessen Leute das Getreide verhandelt haben soll nicht nur das dafür erhaltene Geld sofort wieder herausgeben, sondern auch für jeden verkauften Scheffel Getreide Einen Rthlr. Strafe erlegen, und hiernächst nach der Bestung gebracht werden. Dahingegen dem obtr denjenigen, welche dergleichen Defraudationes anzeigen werden, für jeden Scheffel verkauften Getreides, welcher erwieslich

weltlich gemacht wird, Einen Rthlr. Strafe zum Douceur bezahlet werden soll. Es hat sich dahero ein jeder hiernach genau zu achten, und für Schaden zu hüten. Signatum Stettin, den 20ten Julii 1765. Königl. Preuss. Pommer. Kriegs- und Domainen-Cammer.

Da wegen der an verschiedenen Orten grassirenden Viehseuche, in dem, auf den 29ten August e. zu Gültow einfallenden Egdi-Markt, kein Rindvieh zum Verkauf gebracht werden soll, wenn es auch gleich mit Aetern versehen ist, indem gar kein Rindvieh eingepiret werden wird; So wird dem Publico solches hiermit zur Achtung bekannt gemacht. Signatum Stettin, den 6ten August 1765. Königl. Preuss. Pommer. Kriegs- und Domainen-Cammer.

Nachdem Seine Königliche Majestät bei Reskriptom vom 23ten Julii a. c. allergnädigst verordnet: daß alle diejenigen, die mit Ausgang Augusti e. annoch Stempel-Papier ohne Jahrzahl in Händen haben, solches ohne Zeitverlust an diejenigen, von denen sie es gekauft, gegen Vergütung des dafür bezahlten, zurück geben, bey dessen Unterlassung aber zu gewärtigen haben, gegen Vergütung des dafür bezahlten, nicht weiter haften wird; So wird dem Publico solches hierdurch bekannt gemacht. Signatum Stettin, den 20ten Julii 1765. Königl. Preuss. Pommer. Kriegs- und Domainen-Cammer.

Es hat die Frau Amtmann Freylin, vor anderthalb Jahren in Stargard Pßand versehen, es aber als les Erinnerens nicht wieder eingeliefert; Sie wird also hiemit nochmals erinnert, es innerhalb 6 Wochen einzulösen, sonst es verkauft werden wird, und wird man dieselbe nicht weiter Rede und Antwort davon geben.

Es sind in der Nacht zwischen den 10ten und 11ten Augst e. aus der Koppel bey Gehren im Mecklenburgischen, an der Uckermärckischen Grenze belegen, zwey Pferde weggenommen, das eine ist eine zwölffjährige braune Stute, welche am linken Huf gespalten ist, und noch ein schwarzes Füllen bey sich hat, das andere ist eine schwarze Stute von 7 Jahren; Sollte jemand von dem Aufenthalt dieser Pferde einige Nachricht ertheilen können, der beliebe solche dem Doctor Vangerow zu Straßburg, gegen einen Rescompens von 10 Rthlr. anzuzeigen.

Es soll das unter der Königl.ichen Hertzen-Freyheit Jurisdiction in der Weskerstraße zu Stettin belegen, von dem Schneider Meister Augustin Fund, an den Wobrenschmidt Meister Niemer verkaufte Haus, in Termino den 29ten August e. auf der Königl.ichen Regierung vorkommen und abgelassen werden; Welches nach Königl.icher allergnädigster Verordnung hiemit bekannt gemacht wird, damit ein jeder seine Jura das bey wahrnehmen, und sich in erwöhnem Termino auf der Königl.ichen Regierung melden könne.

Da der Schmiedegeselle Michael Wüstenbeck, aus Wüstenhagen bey Freyenwalde in Pommern gebürtig, schon vor 32 Jahren weggewandert, und seit der Zeit dessen Aufenthalt nicht bekannt worden; So wird derselbe hiemit citirt, in Termino den 25ten September, 25ten October und 25ten November e. vor dem Adlichen Gerichte zu Steinböffel bey Freyenwalde entweder zu erscheinen, oder doch den Ort seines Aufenthalts binnen solcher Frist anzuzeigen, widrigenfalls er pro mo tuo declariret, und dessen zurückgelassenes Vermögen seinen nächsten Verwandten auętrantwortet werden soll.

Au Cöslin hat der Kaufmann Herr König und dessen Ehegenossin, mit Vorrissen ihres Vaters und Schwiegervaters, ihr zwischen des Herrn Hofgerichts-rath Noth, und des Herrn Senatoris Duhlsch Häusern belegenes Wohnhaus, an den Königl.ichen Advocatum Fiscal Herrn Calow, erb- und eigenthümlich verkauft, und soll solches auf zukünftigen Verlasttag gehörig verlassen werden; So hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

In dem hiesigen Königl.ichen Amtsdorfe Casenburg, soll ein durch den Krieg wüste gewordenes Gehöfte, gegen Rechnung des freyen Bauholzes, und der gewöhnlichen Bauverbeit's-Gelder sowohl, als auch einiger extraordinärer Hülfsgelder, erbauet werden. Man lädet dazu Liebhaber, besonders fremde Familien ein, und soll denselben außer dem noch alle mögliche Assistance widerfahren. Amt Puckaglia, den 2ten August 1765.

Au Cöberg hat der Herr Senator Dames: sein auf der Neustadt, zwischen Herrn Wachs und Herrn Liebherr innen belegenes, zur Handlung und Brauerey gerichtetes Wohnhaus, an den dortigen Amtmann und Fröhmüller Herrn Werner verkauft. Termino Solutionis ist den 29ten September 1765. Wer mit Verande was wider diesen Kauf und resp. Verkauf einzuwenden hat, muß seine Jura in gedachter Zeit in foro competendi wahrnehmen, zu welchem Ende dieses bekannt gemacht wird.

Der Kanonier Franz Weinius, von des Herrn Hauptmann Borcherts Artillerie-Compagnie, hat sein zu Regenwilde in der Hinterstraße liegendes Haus, an den Kanonier Christian Weges, von eben derselben Compagnie, für 60 Rl. verkauft; Welches hiedurch bekannt gemacht wird, und können diejenigen, so hieran etwas zu fordern haben, den 2ten September e. sich zu Rathhause melden.

Da wegen der Ursachen dabey, der anfänglich auf den 27ten August a. c. angebeutete Cäthrinische Jahrmacht für diesesmahl auf den 10ten September a. c. verlegt worden, und zwey volle Tage sehen soll;

ſt; So wird ſolches dem Publico hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Cöſlin, den 17ten Auguſt 1765.

Ad iſtanziam des Major Keimar von Kleiſt, welcher die Gülber Schwelmin, Klein-Wolbekow und Biſſock, um und für 15000 Rthlr. altes Gold, und 500 Rthlr. Silber-Courant, an den Generalmajor von Löbſchel verkauft hat, ſind Lehnsſiglere und Agnaten des Geſchlechtes Derer von Kleiſt ad declarandum, ratiſſime exercendi juris promiſſioſis edicalliter & peremptorie erga Terminum den 20ſten November h. a. ſub comminatione, daß ſie im Ausbleibungsfall mit dem Lehn- und Naderrecht präſcribiret werden ſollen, verſelbden worden; Welches hierdurch bekannt gemacht wird. Signatum Cöſlin, den 21ſten Julii 1765. Königlich Preußiſches Vommereiſches Hofgericht.

Als die geſchiedene Ericin, geborne Daxin, ihr Wohnhaus, ſo zuwiſchen des Herrn Roſeck und Herrn Dethloffs Häuſern, in der Schuitraſſe zu Stettin belegen, an den Colonift Jean Cochois, necht der Wiſe verkauft, in den Rechts-Eagen nach Bartholomäi c. a. gegen Bezahlung des Kauf Geldes, gerichts lich verr und abgelaffen werden wird, ſo wird ſolches bekannt gemacht: Sollte jemand ein Jus contractenſi haben, der kan ſich bey dem Lobſamen Stadt-Gerichte melden, und ſeine Jura wahrnehmen.

22. Preiſe von verſchiedenen zum Verkauf fürhandenen Güthern in Stettin.

COURS der Wechſel.

Holländiſch Courant	à 135 bis 135½ pro Cent in Louis d'Or.
Dito	à 143 bis 143½ pro Cent in neu Courant.
Hamburger Banco	à 141½ bis 142 pro Cent in Louis d'Or.
Hamburger Banco	à 147 bis 148 pro Cent in neu Courant.

Waaren bey Schiff = Pfund à 280 lb.

Schwediſch Eiſen	13 Rthlr.
Engliſch Bley	18 Rthlr.

Waaren bey Ce. à 110 lb.

Blauholz	7 Rthlr. 12 Gr.
Gelb dito	9 Rthlr.
Gemahlen Rothholz	10 Rthlr.
Fernambuc	20 Rthlr.
Amſterdammer Pfeffer	48 Rthlr.
Groß Melis Zucker	32 Rthlr.
Kleinen dito	36 Rthlr.
Refinade	41 bis 43 Rthlr.
Candisbroden	45 Rthlr.
Weiße Mosquebade	27 Rthlr.
Braune dito	22 Rthlr. 12 Gr.
Gelbe dito	25 Rthlr.

Weißes Candis	50 Rthlr.
Gelben dito	41 bis 45 Rthlr.
Braunen dito	36 Rthlr.
Breſlauer Röhre	20 Rthlr.
Feine Krappe	35 bis 36 Rthlr.
Hanf-Del	8 Rthlr.
Rüben-Del	12 Rthlr.
Lein-Del	12 Rthlr. 12 Gr.
Kreide	8 Gr.
Reiß	5 Rthlr. 8 Gr.
Rümmel	9 Rthlr.
Annies	18 Rthlr.
Rothen Bohluß	8 Rthlr.
Weißes Jagher	20 Rthlr.
Braunen dito	8 Rthlr. in Louis d'Or.
und 9 Rthlr. in neu Courant.	

Große Droſinen	14 Rthlr.
Corinthen	13 Rthlr.
Hagel	10 Rthlr.
Bleyweiß	12 Rthlr.
Feine calcionirte Pottlaſche	12 Rthlr.
Seviliſche Baumöl	15 Rthlr.
Genueſiſche dito	18 Rthlr.
Schwefel	8 Rthlr.
Silberglöthe	9 Rthlr.
Rothe Wennige	10 Rthlr.
Balence Mandeln	24 Rthlr.
Provence dito	21 Rthlr.
Blau	

Blaue Farbe, F. F. C. 28 Rthlr.

Dito, F. C. 24 Rthlr.

Waaren bey 100 Pfunden.

Stückische 6 Rthlr.

Altschen Almidon 10 Rthlr.

Puder 11 Rthlr.

Brannen Syrup 7 Rthlr.

Bier- und Brantweintare.Stettinches braun Bitterbier, die halbe Tonne I 2 9⁷/₈

das Quart " " 6

auf Bouteillen gezogen " " 8

Stettinisch ordinair braun u. weiß Gerstenbier, die halbe Tonne " " " "

das Quart " " " "

Weizenbier, die halbe Tonne I 2 9⁷/₈

das Quart " " 6

auf Bouteillen gezogen " " 8

Das Qu. ordin. Kornbrantwein " 4

Fleischtare.

Rindfleisch Pfund Gr. Pf. I 6

Kalbfleisch " " I 2

Hammelfleisch " " I 1 6

Schweinfleisch " " I 2

Ruhfleisch " " I 1

1.) Gefröse vom Kalbe " " 4

2.) Kopf und Füße " " 4

3.) Das Geschlinge " " 4

4.) Rinder-Kalldann " " I 9

5.) Eine gute Ohren-Zunge " " 8

6.) Eine geringere " " 6

7.) Ein Hammel-Geschlinge " " I 6

8.) Hammel-Kalldann " " I 6

Brodtare.Für 2 Pf. Semmel Pfund Loth Qu. " 4 3¹/₂

3 Pf. dito " " 7 1

Für 3 Pf. schön Roggenbrod " 15 3¹/₂

6 Pf. dito " " 31 3

1 Gr. dito " " I 31 2

Für 6 Pf. Hausbackenbrod " I 4 3¹/₂1 Gr. dito " " 2 8 1¹/₂

2 Gr. dito " " 4 16 3

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 14. bis den 21. Augusti, 1765.

Herrn. Breutigam, dessen Schiff Maria, von Anclam mit Stückgüther.

Ganze Obbe, dessen Schiff de jonge Obbe, von Königsberg mit Roggen.

Hans Schütt, dessen Schiff die Liebe, von Lübeck mit Stückgüther.

Ehrst. Krüger, eine Tacht, von Wollgast mit Eisen.

Mich. Krüger, dessen Schiff Johann, von Schwienemünde mit Roggen.

Pet. Ganschore, dessen Schiff Maria, von Schwienemünde mit Roggen.

Adam Kasten, eine Tacht, von Wollgast mit Eisen.

Fetzer Siebes, dessen Schiff die 2 Geschwister, von Amsterdam mit Stückgüther.

Liedt Holz, dessen Schiff Sophia Maria, von Petersburg mit Tucht und Tals.

Christoph Kieselbach, dessen Schiff St. Michael, von Amsterdam mit Stückgüther.

Mich. Dittmer, dessen Schiff Dorothea, von Amsterdam mit Stückgüther.

Eilordt Clases, dessen Schiff Barbara, von Rotterdam mit Hering.

Joh. Wiegner, dessen Schiff Friederica, von Königsberg mit Roggen.

Wart. Langhof, eine Tacht, von Wollgast mit Eisen.

Zudro. Köhn, eine Tacht, von Wollgast mit Eisen.

Christoph Kieselbach, dessen Schiff St. Peter, von Schwienemünde mit Roggen.

Pet. Zahn, dessen Schiff Elisabeth, von Schwienemünde mit Roggen.

Friede. Wegner, dessen Schiff Maria, von Königsberg mit Wehl.

Christoph Conradt, eine Tacht, von Wollgast mit Eisen.

Mich. Wittenbogen, dessen Schiff Maria, von Schwienemünde mit Roggen.

Jac. Beyer, eine Tacht, von Strellund mit Wals.

Mich. Bensch, dessen Schiff Catharina, von Schwienemünde mit Steinkohlen.

Wolter, dessen Schiff Catharina, von Schieremünde mit Tals.

Mich. Kruse, dessen Schiff Margaretha, von Schwienemünde mit Tals.

Mich. Gehm, dessen Schiff St. Johannis, von Schwienemünde mit Roggen.

Mart. Wegner, dessen Schiff Maria, von Schwienemünde mit Roggen.

Pet. Driehel, dessen Schiff Catharina, von Schwienemünde mit Roggen.

Niclas Möller, dessen Schiff Regina, von Schwienemünde mit Roggen.

Dan. Letterom, dessen Schiff Daniel, von Schwienemünde mit Steinkohlen.

Christ Lorenz, dessen Schiff die Liebe, von Cappel mit Butter und Käse.

Joh.

Job. Hansen, dessen Schiff der Ebenezer, von Arde mit Butter und Speck.
 Christ. Nielas, eine Jacht, von Arde mit Butter und Speck.
 Job. Wagemühl, dessen Schiff Maria, von Schwie nemünde mit Roggen.
 Pet. Nielsen, dessen Schiff Tobias, von Cappel mit Butter und Käse.
 Mart. Wöfelerstein, dessen Schiff Maria, von Schwienemünde mit Steinkohlen.
 Sam. Schröder, dessen Schiff der kleine Wilhelm, von Petersbürg mit Jacht und Salz.
 Ude Janssen Meyer, dessen Schiff die Frau Aleta, von Copenhagen mit Schwackfell.
 Mich. Wegner, dessen Schiff Elisabeth, von Schwie nemünde mit Roggen.
 Christofh Kettelbeuter, dessen Schiff Maria, von Schwienemünde mit Roggen.
 Jac. Wagerich, eine Jacht, von Wollgast mit Essen.
 Teede Diecke, dessen Schiff Aleta, von Königsberg mit Roggen.
 Wieger Jans, dessen Schiff de junge Dierck, von Königsberg mit Roggen.
 Carl Kastenbein, dessen Schiff Elisabeth, von Schwienemünde mit Roggen.
 Gottfr. Schröder, eine Jacht, von Wollgast mit Essen.
 Hessele Driek, dessen Schiff de jonge Teekcke, von Königsberg mit Roggen.
 Christ. Justmann, eine Jacht, von Wollgast mit Eisen.
 Job. Jac. Sören, dessen Schiff Catharina, von Danzig mit Stückgüther.
 Douwe Goris, dessen Schiff de jonge Benks, von Königsberg mit Roggen.
 Jürg. Spickermann, dessen Schiff die Gedult, von Arde mit Kreide.
 Christ. Seidler, dessen Schiff Maria, von Schwie nemünde mit Steinkohlen.
 Mich. Krenzien, dessen Schiff Maria, von Copen hagen mit Fintten Schwärte.
 Epe Walck, dessen Schiff Fortuna, von Königsberg mit Roggen.
 Pet. Duse, eine Jacht, von Wollgast mit Eisen.
 Mart. Hagemann, dessen Schiff Catharina, von Schwienemünde mit Roggen.
 Bonne Janssen, dessen Schiff die Eintracht, von Amsterdam mit Stückgüther.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 14. bis den 21. Augusti, 1765.

Dan. Brunerleg, dessen Schiff die Hoffnung, nach Lübaek mit Glas.

Job. Grobt, dessen Schiff Maria, nach Kiel mit Haubols.
 Wilbrandt Jans, dessen Schiff der junge Siebes, nach Amsterdam mit Walcken.
 Christ. Moderow, dessen Schiff Fortuna, nach Copenhagen mit Schiffsbols.
 Andr. Zabel, dessen Schiff Dorothea, nach Wollgast mit Seife.
 Pet. Meyer, dessen Schiff St. Peter, nach Rostock mit Manersteine.
 Mart. Mann, dessen Schiff die Einigkeit, nach Schwienemünde mit Piepenstäbe.
 Mich. Driekel, dessen Schiff Dorothea, nach Schwieles nemünde mit Piepenstäbe.
 Mich. Kastenbein, dessen Schiff Louisa, nach Copenhagen mit Planden.
 Nielas Barow, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Planden.
 Gottfr. Jencke, dessen Schiff Maria, nach Schwie nemünde mit Piepenstäbe.
 Mich. Spahn, dessen Schiff die Hoffnung, nach Schwienemünde mit Piepenstäbe.
 Abraham Lundt, dessen Schiff Johannis, nach Copenhagen mit Planden.
 Hendrick Janssen Meyer, dessen Schiff die 2 Gebrüder, nach Amsterdam mit Walcken.
 Mart. Blanck, dessen Schiff der junge Abraham, nach Königsberg mit Salz.
 Andr. Stofregen, dessen Schiff Regina Maria, nach Schwienemünde mit Salz.
 Job. Gottschalk, dessen Schiff Dorothea, nach London mit Piepenstäbe.
 Mich. Zillmer, dessen Schiff Ernestina, nach Königsberg mit Salz.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 14. bis den 21. Augusti, 1765.

	Binipel	Scheffel
Weizen	1.	6.
Roggen	32.	12.
Gerste		13.
Malz		
Haber		
Erbsen		
Buchweizen		
Summa	34.	7.

23. Wolle,

23. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Dom 14ten bis den 21ten Augusti, 1765.

Zu	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Buchweiz, der Winsp.	Hopfen, der Winsp.
Anclam	1 R. 20g.	54 R.	32 R.	22 R.	22 R.	15 R.	32 R.	—	28 R.
Bibra	—	60 R.	36 R.	—	—	16 R.	—	—	—
Belgard	2 R. 16g.	54 R.	40 R.	24 R.	24 R.	16 R.	34 R.	55 R.	—
Bertwald	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Budlig	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bütow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Camtin	2 R. 16g.	54 R.	32 R.	42 R.	—	—	—	—	—
Colberg	2 R. 12g.	60 R.	36 R.	—	—	—	—	—	10 R.
Cörlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cörlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Daber	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Demmin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fiddichow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fresenwalde	—	55 R.	30 R.	20 R.	23 R.	12 R.	32 R.	—	22 R.
Garg	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Gollnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Greifenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Greifenhagen	3 R.	60 R.	32 R.	24 R.	28 R.	16 R.	32 R.	—	24 R.
Gülzow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jarmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kades	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Lauenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Maffow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Maugardt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neumarp	3 R.	60 R.	34 R.	24 R.	24 R.	18 R.	32 R.	32 R.	32 R.
Nasewalck	3 R. 4g.	49 R.	28 R.	—	25 R.	—	—	—	17 R.
Nencun	2 R. 6g.	61 R.	37 R.	30 R.	32 R.	26 R.	34 R.	—	31 R.
Nlarbe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nölzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nollnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nolzin	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Nork	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naxedubh	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rügenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rügemünde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rummelsburg	—	52 R.	32 R.	20 R.	24 R.	16 R.	32 R.	—	—
Schlane	—	52 R.	36 R.	25 R.	—	—	—	—	22 R.
Stargard	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strepentz	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	3 R. 4g.	49 R.	28 R.	—	25 R.	—	—	—	17 R.
Stettin, Neu	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stolp	2 R. 8g.	—	30 R.	22 R.	26 R.	10 R.	—	—	—
Schmelenmünde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Remelburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Trepstor, H. Pom.	2 R. 20g.	62 R.	35 R.	24 R.	30 R.	20 R.	32 R.	—	24 R.
Trepstor, N. Pom.	—	54 R.	36 R.	24 R.	24 R.	16 R.	36 R.	—	24 R.
Ufermünde	2 R.	52 R.	32 R.	24 R.	24 R.	16 R.	36 R.	—	28 R.
Ufedom	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wangerin	—	40 R.	36 R.	18 R.	—	18 R.	32 R.	—	24 R.
Werben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Zachau	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zauow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind alhier in Stettin, als in allen Pommerischen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.